



Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) 2018

Mercedes-Benz Versicherung AG

Mercedes-Benz
Das Beste oder nichts.



Inhaltsverzeichnis

Management Zusammenfassung	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
A.1 Geschäftstätigkeit	7
A.2 Versicherungstechnische Leistung	8
A.3 Anlageergebnis.....	9
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	9
A.5 Sonstige Angaben	10
B. Governance System.....	10
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance System.....	10
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	14
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).....	16
B.4 Internes Kontrollsystem	18
B.4.1 Compliance Organisation & Aufgabenbereich & Aktivität.....	20
B.5 Funktion der Internen Revision.....	21
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	22
B.7 Outsourcing	23
B.8 Sonstige Angaben	23
C. Risikoprofil	24
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	24
C.2 Marktrisiko.....	26
C.3 Kreditrisiko.....	27
C.4 Liquiditätsrisiko	29
C.5 Operationelles Risiko.....	30
C.6 Andere wesentliche Risiken	32
C.7 Sonstige Angaben	33
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	33
D.1 Vermögenswerte	34
D.1.1 Immaterielle Vermögenswerte.....	34
D.1.2 Latente Steueransprüche.....	34
D.1.3 Organismen für gemeinsame Anlagen	35
D.1.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen.....	35
D.1.5 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern.....	36
D.1.6 Forderungen gegenüber Rückversicherern.....	36
D.1.7 Forderungen (Handel, nicht Versicherung).....	37
D.1.8 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.....	37
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	37
D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellungen zum 31. Dezember 2018.....	38

D.2.2	Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.....	38
D.2.2.1	Prämienrückstellungen.....	38
D.2.2.2	Schadenrückstellungen.....	39
D.2.2.3	Risikomarge.....	39
D.2.2.4	Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen	39
D.2.3	Solvency II Rückstellungen im Vergleich zu HGB Rückstellungen	39
D.2.4	Grad der Unsicherheit bei versicherungstechnischen Rückstellungen	40
D.2.5	Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen	40
D.3	Sonstigen Verbindlichkeiten.....	41
D.3.1	Rentenzahlungsverpflichtungen.....	41
D.3.2	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen.....	41
D.3.3	Depotverbindlichkeiten.....	41
D.3.4	Latente Steuerschulden.....	41
D.3.5	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern.....	41
D.3.6	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung).....	42
D.3.7	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern.....	42
D.4	Alternative Bewertungsmethoden.....	42
D.5	Sonstige Angaben	42
E.	Kapitalmanagement	42
E.1	Eigenmittel.....	43
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	44
E.2.1	Solvabilitätskapitalanforderung (SCR).....	44
E.2.2	Mindestkapitalanforderung (MCR).....	46
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	47
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und verwendeten internen Modellen.....	47
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	47
E.6	Sonstige Angaben	47
F.	Genehmigung des Vorstandes	48
G.	Anlagen.....	49
G.1	Anlage 1 – Geldbeträge	49
G.2	Anlage 2 – Bonitätskategorien	50
G.3	Anlage 3 – Abkürzungsverzeichnis	51
H.	Anhang 1	53
S.02.01.02	Bilanz.....	53
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	53
S.05.02.01	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern	53
S.17.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung.....	53

S.19.01.21 Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen.....	53
S.23.01.01 Eigenmittel.....	53
S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	53
S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	53

Management Zusammenfassung

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die Mercedes-Benz Versicherung AG (MBV)¹ ist ein in Deutschland tätiges Erstversicherungsunternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist die Versicherung von Garantieverprechen der Mercedes-Benz- und Smart Händler im In- und Ausland sowie des Mobilitätsversprechens der Daimler AG. Die MBV betreibt im Rahmen Ihrer Erlaubnis die Versicherungsarten „Reparaturkostenversicherung von Kraftwagen“ sowie „Garantieversicherung von Kraftfahrzeugen“ der Versicherungszweige „Technische Versicherung“ und „sonstige Sachschadenversicherung“.

Das aktuelle versicherungstechnische Risiko der Gesellschaft besteht ausschließlich aus der Garantieversicherung von Kraftfahrzeugen der Marken Mercedes-Benz und smart in Deutschland sowie des Mobilitätsversprechens der Daimler AG.

Im Geschäftsjahr 2018 ergaben sich Änderungen in der Geschäftsführung und im Governance System der MBV. Aufgrund der Abberufung und des Ausscheidens des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden aus dem Unternehmen erfolgten eine Neuverteilung der Vorstandsressorts sowie die Berufung eines neuen Mitglieds des Vorstands für das Ressort Finanzen. Weiterhin übernahm der Vorstandsvorsitzende die Schlüsselfunktion „Interne Revision“ nach dem Ausscheiden des Revisionsbeauftragten aus dem Unternehmen. Es sind keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf Geschäftstätigkeit und Leistung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, sein Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und das Kapitalmanagement im Berichtszeitraum erforderlich gewesen.

Die MBV bietet Mercedes-Benz und smart Händlern in Deutschland die Versicherung von Garantiezusagen an Endkunden (Garantieversicherungen) an und versichert darüber hinaus das Mobilitätsversprechen der Daimler AG.

Governance System

Die MBV verfügt in 2018 über ein auf die strategischen Ziele abgestimmtes, wirksames Governance System, abgebildet auch durch das Three Lines of Defense Modell (TLoDM), mit einer angemessenen transparenten Organisationsstruktur, klaren Verantwortlichkeiten, schriftlichen Leitlinien und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten. Ebenso etabliert ist eine wirksame und regelmäßig stattfindende Kommunikation.

Das Governance System der MBV umfasst die Schlüsselfunktionen Compliance, die Versicherungsmathematische Funktion (VmF), Risikomanagement und die Interne Revision. In 2018 wurden keine weiteren Schlüsselfunktionen definiert. Die Schlüsselfunktion Compliance ist an die rechtliche Muttergesellschaft Daimler Insurance Services GmbH (DIS) ausgelagert.

Das Risikomanagement als Bestandteil des Governance Systems der MBV ist in 2018 so eingerichtet, dass Verfahren zur Entscheidungsfindung durch die Bereitstellung einheitlicher, zuverlässiger und rechtzeitiger Risikoinformationen unter Berücksichtigung der definierten Risikotragfähigkeit der MBV unterstützt werden. Durch die konsequente Weiterentwicklung der Risikomethoden wurde dies weiterhin gestärkt. Hierfür ist in der Allgemeinen Regelung (AR) zum Risikomanagement (AR Risk) neben klaren Verantwortlichkeiten für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken unter anderem auch Befugnisse, die Einbindung des Risikomanagements in wesentliche Entscheidungen der Geschäftsleitung, Risikomethoden und Verfahren zur Vorlage von Risiken (Berichtsmechanismen) beschrieben.

¹ Vgl. Anlage „Abkürzungsverzeichnis“

Die Interne Revision leistete in 2018 mittels eines disziplinierten und systematischen Ansatzes einen Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele vor dem regulatorischen Kontext und im Besonderen zur Beurteilung und Verbesserung der Effektivität des Risikomanagements, der internen Kontrollen und der Governance Prozesse.

Die Prüfung durch die Interne Revision ergab in vereinzelt Bereichen Feststellungen, welche entsprechend aufgenommen und mit den zuständigen Beteiligten diskutiert wurden. Keine der Feststellungen war als wesentlich einzustufen. Entsprechende Maßnahmen zur Behebung der Findings wurden durch den Vorstand der MBV, in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen erarbeitet. Die adäquate und fristgerechte Umsetzung offener Maßnahmen wurde dabei regelmäßig überprüft. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde ohne Verzögerungen abgeschlossen.

Die VmF der MBV hat in 2018 die aktuariellen Aufgaben und die Vorbereitung des Reportings sowie den Review dieser Aktivitäten abgedeckt.

Risikoprofil

Das Risikoprofil der MBV wurde in 2018 u.a. im Rahmen des Risiko Register Prozesses einem Review unterzogen. Die Überprüfung und Aktualisierung der bestehenden und potenziellen Risiken auf aktueller und vorausschauender Basis ist sowohl qualitativ als auch quantitativ erfolgt und wurde durch einen quantitativen Ansatz im Rahmen der SCR-Berechnung vervollständigt.

Der etablierte Bottom-up-Ansatz bei der Bewertung der Risiken hat die Transparenz hinsichtlich der Risikolandschaft der MBV auf operative Ebene und die Einbindung der ersten Verteidigungslinie in 2018 weiterhin gestärkt.

Anhand der Risikotragfähigkeit hat der Vorstand der MBV die Grenzen und Toleranzschwellen für die wesentlichen Risikokategorien ermittelt, welche im Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem der MBV durch definierte Limite zum Ausdruck gebracht werden. Die MBV strebt in 2018 weiterhin eine Solvenz Quote von mindestens 125 % an, wobei die vom Vorstand definierte strategische Zielquote bei mindestens 150 % liegt.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die MBV berechnet ihre Solvabilität anhand der Standardformel. Die Solvabilitätsübersicht wird auf Basis der „Fair-Value“ Grundsätze und der Solvency II Vorgaben aufgebaut. Die Sub-Module der Basissolvenzkapitalanforderung (BSCR), die bei der MBV Anwendung finden sind die folgenden: Marktrisiko, Ausfallrisiko, und Nichtlebensrisiko. Zum 31.12.2018 beträgt die Solvenzquote der MBV 188,1 % (Vj. 187,8 %).

Solvenzquote (SCR Bedeckungsquote) per 31.12.2018

Position	kEUR
Eigenmittel Tier 1	47.025
SCR	25.006
Solvenzquote in %	188,1%

Kapitalmanagement

Im Rahmen des Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) Prozess wird eine Überprüfung der Kapitalausstattung für die nachfolgenden Jahre ermöglicht, sodass eine adäquate Eigenmittelsteuerung sichergestellt ist. Darüber hinaus erlaubt die quartalsweise Berichterstattung i.S. der Qualitative Reporting Templates (QRT) eine hinreichende Bewertung der Eigenmittel innerhalb des Geschäftsjahres.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Mercedes-Benz Versicherung AG (MBV) ist, als 100 %ige Tochter der Daimler Insurance Services GmbH, Teil des Daimler Konzerns. Die MBV bietet seit 2016, im Rahmen ihrer Versicherungslizenz, Mercedes-Benz und smart Händlern in Deutschland die Versicherung von Garantiezusagen an Endkunden (Garantieversicherungen) an und versichert das Mobilitätsversprechen der Daimler AG.

Damit ermöglicht die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, das Markenerlebnis von Mercedes-Benz und smart um eine weitere Finanzdienstleistungskomponente zu erweitern.

Als Versicherungsgesellschaft wird die MBV von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist die KPMG AG als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Die MBV, als Solvency II regulierter Versicherer, hat ihre gesetzte Geschäftsplanung für das Jahr 2018 erreicht. Der Abschluss von Neuverträgen konnte um 17.423 Verträge (9 %) auf 215.034 Verträge gesteigert werden. Es wurden im Geschäftsjahr 2018 gebuchte Bruttobeiträge in Höhe von 82.393 kEUR erzielt. Auch in den kommenden Jahren plant die MBV organisch durch Erweiterung der angebotenen Versicherungsprodukte und die Aufnahme des Geschäftsbetriebes im europäischen Ausland zu wachsen.

MBV Geschäftsprofil	Name und Rechtsform des Unternehmens	Mercedes-Benz Versicherung AG
	Name und Kontaktdaten der für die Finanzaufsicht über das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Fon: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
	Name und Kontaktdaten des externen Prüfers des Unternehmens	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Theodor-Heuss-Straße 5 70174 Stuttgart Postfach 10 28 68 70024 Stuttgart Fon: 0711 / 9060 - 0 Fax: 0711 / 9060 - 41001 E-Mail: information@kpmg.de
Angaben zu den Haltern qualifizierter Beteiligungen an dem Unternehmen	Die MBV ist 100 %ige Tochter der Daimler Insurance Services GmbH Siemensstraße 7 70469 Stuttgart	

Gruppenzugehörigkeit des Unternehmens und detaillierte Angaben zur Stellung innerhalb der rechtlichen Struktur der Gruppe	Keine
Wesentliche Geschäftsbereiche und wesentliche geografische Gebiete, in denen die MBV ihren Tätigkeiten nachgeht	Die MBV hat im Geschäftsjahr 2018 in Deutschland den Geschäftsbereich „Sonstige Kraftfahrtversicherung“ betrieben.
Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum, die sich erheblich auf die MBV ausgewirkt haben	Keine

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die MBV betreibt Garantiever sicherungen sowie zusätzlich ab 2018 Versicherung gegen finanziellen Verlusten des Versicherungsnehmers aus Mobilitätsversprechen für Mercedes-Benz und smart Fahrzeuge. Dabei ist die MBV ausschließlich in Deutschland tätig. Daher wird auf eine Untergliederung nach geographischen Gebieten wird im Folgenden verzichtet.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden durch die MBV 215.034 Verträge abgeschlossen (Vj. 197.611), der Bestand der Versicherungsverträge (Gesamtportfolio Bestandsgeschäft) entwickelte aufgrund des fortgesetzten Portfolioaufbaus auf 353.977 (Vj. 294.880). Die gebuchten Bruttobeiträge lagen mit 82.395 kEUR (Vj. 70.012 kEUR) leicht über den Planungen für das Geschäftsjahr. Innerhalb der einzelnen Versicherungsprodukte für die Anschlussgarantie haben sich insbesondere der Bereich der Verlängerungsprodukte sowie die OEM-Anschlussgarantien positiver als prognostiziert entwickelt. Erstmals wurde 2018 die Versicherung des MOBIL-Programms mit der Daimler AG wie geplant abgeschlossen.

		Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019
Abgesetzte Garantieverträge	units	197.611	215.034	247.000
Gebuchte Bruttobeiträge	kEUR	70.012	82.393	96.200

Die Annahmen hinsichtlich der Schadenquote haben sich als hinreichend erwiesen, die in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 gebildeten Rückstellungen aufgrund einer fehlenden zeitliche Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Beitrag konnten nicht in dem entsprechenden Umfang identifiziert werden und wurden reduziert. Der Anteil der Kosten für Versicherungsfälle einschließlich der Regulierungskosten an den verdienten Beiträgen sank auf 64 %. Zusätzlich wurden sonstige versicherungstechnische Rückstellungen berücksichtigt.

Die Schätzung der Kosten für die Verwaltungskosten sowie für die Weiterentwicklung der IT-Systeme haben sich als ausreichend erwiesen.

Die MBV hat in 2018 eine Eigenkapitalerhöhung durchgeführt, um den Anforderungen an die Solvabilität vor dem Hintergrund des steigenden Geschäftes gerecht zu werden.

Im Geschäftsjahr 2018 beträgt der abzuführende Gewinn an den Gesellschafter 3.892 kEUR (Vj. 732 KEUR).

Die MBV hat eine Prognose für die Geschäftsplanung der kommenden Geschäftsjahre berechnet und beschlossen. Diese sieht für 2019 einen deutlichen Anstieg der Neuverträge auf ca. 247.000 Neuverträge vor. Die geplante Steigerung des Absatzes um +15 % basiert einerseits auf einer operativen Steigerung aufgrund einer weiterhin verbesserten Marktpenetration für das bestehende Geschäft sowie die zusätzlich in 2019 geplanten Versicherungsprodukte für Transporter der Marke Mercedes-Benz.

Weiterhin enthält die Planung alle Verwaltungskosten für den operativen Betrieb der MBV, insbesondere die Kosten für Vertragsbearbeitung, Schadenregulierung und die Vertriebsaktivitäten. Aufgrund des wachsenden Portfolios und des steigenden Haftungsgrades über den Planungszeitraum wird auch die absolute Kostenbelastung entsprechend steigen. Zusätzlich wurden Projektkosten in die Planung mit einbezogen.

Die MBV erwartet für die operative Geschäftstätigkeit in den folgenden Jahren weiterhin positive Ergebnisse. Diese werden, sofern dem aufgrund der Solvabilität oder weiterer aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine Gründe entgegenstehen, im Rahmen des bestehenden Beherrschung- und Gewinnabführungsvertrages an die Gesellschafter abgeführt.

A.3 Anlageergebnis

Die Anlagegeschäfte der MBV unterteilen sich in die Vermögenswertkategorien „Organismen für gemeinsame Anlagen“, in der ein Alternativer Investmentfonds (AIF) ausgewiesen wird und „Barmittel und Einlagen“, in der Termineinlagen und Barmittelbestandteile ausgewiesen werden.

Die MBV erzielte in der Vermögenswertkategorie „Barmittel und Einlagen“ ein Anlageergebnis in Form von Zinserträgen aus Termineinlagen, welche im Verhältnis zum erzielten Gesamtergebnis von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Spezial-AIF wird gem. HGB nach dem strengen Niederstwertprinzip bilanziert. Die Erträge aus dem Spezial-AIF werden auf Basis des Realisationsprinzips in der Vermögenswertkategorie „Organismen für gemeinsame Anlagen“ erst dann ertragswirksam ausgewiesen, wenn sie vom Unternehmen tatsächlich vereinnahmt werden. Die im Geschäftsjahr 2018 erfolgte Ausschüttung i.H. von 347 kEUR des Spezial-AIF wurde vollständig im Fond reinvestiert.

Die Investitionsstrategie bezieht sich insgesamt auf Anlagen in Aktien, Renten, Derivate als Absicherungsinstrumente, Termineinlagen sowie Barmittelbestandteile.

Im Vergleich zum Vorjahr (31.12.2017) ist das Investmentvolumen (Buchwert) um +46 % auf 86,0 Mio. Euro angewachsen.

Das gesamte Anlageergebnis entwickelte sich wie folgt (in Mio. Euro):

	31.12.2017	31.12.2018
Kapitalerträge	102	356
Kapitalaufwendungen	71	66
Anlageergebnis	31	290

Aufgrund der derzeitigen Marktbedingungen und der Kurzfristigkeit der angebotenen Versicherungsprodukte durch die MBV sind in die wirtschaftlichen Prognosen der MBV keine wesentlichen Anlageergebnisse einkalkuliert.

Im Wesentlichen ist das Portfolio der MBV durch Assets in Euro geprägt. Um Risiken im Zins-, Währungsbereich abzusichern, bedient sich die MBV der Derivate ausschließlich als Absicherungsinstrument.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Im Jahr 2018 gab es keine außerordentlichen Erträge oder Aufwendungen aus sonstigen Tätigkeiten.

A.5 Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen 11.792 kEUR (Vj. 6.962 kEUR), davon in Höhe von 1.447 kEUR (Vj. 962 kEUR) gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die Verpflichtungen beinhalten kaufmännische Kosten in Höhe von 10.774 kEUR (Vj. 6.346 kEUR), IT-Kosten in Höhe von 975 kEUR (Vj. 595 kEUR), Verpflichtungen gegenüber dem Konzern aus Mietverträgen für Immobilien in Höhe von 17 kEUR (Vj. 4 kEUR) und Fahrzeugleasing in Höhe von 26 kEUR (Vj. 17 kEUR).

B. Governance System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance System

Die MBV verfügt über ein auf die strategischen Ziele abgestimmtes, wirksames Governance System, welches vom Vorstand der Gesellschaft bestätigt und mindestens einmal jährlich sowie bei Eintritt wesentlicher Ereignisse oder wesentlichen Entscheidungen², die Auswirkungen auf das Governance System haben können, geprüft wird. Mittels der etablierten Kommunikationsstruktur wird die Herstellung der notwendigen Transparenz gegenüber dem Vorstand sichergestellt.

Der Vorstand erhält regelmäßig im Rahmen von beispielsweise Vorstandssitzungen ein Update zu aktuellen Governance Themen. Alle wesentlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Governance System haben, werden vom gesamten Vorstand bestätigt. Als weiteres Kommunikationsmedium steht für Risikomanagement spezifische Themen auch das Risikomanagement Komitee (RMC) der MBV zur Verfügung.

Die Governance Struktur der MBV stellt sich durch das Three Lines of Defense Modell (TLoDM) dar, mit deren Hilfe Risiken kontinuierlich und eindeutig identifiziert, analysiert, überwacht, verwaltet und darüber berichtet werden:

- **Erste Verteidigungslinie (1st Line):** Die Fachbereiche sind im Rahmen des Tagesgeschäfts für die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken verantwortlich. Die erste Verteidigungslinie besteht u.a. aus den Bereichen IT, Operations, Vertrieb, Underwriting, Produktmanagement und Finanzen³. Auf dieser Ebene wird das Risikomanagement u.a. durch das interne Kontrollsystem (IKS) sichergestellt, in dem Kontrollen und die dazugehörigen Risiken des Unternehmens zusammengefasst sind. Das IKS ist in die Prozesse der MBV eingebettet.
- **Zweite Verteidigungslinie (2nd Line):** Die unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) stellt die unabhängige Risikoüberwachung sicher und gibt Methoden, Modelle, Prozesse und Allgemeine Regelungen für das Risikomanagement vor. Ebenso zur zweiten Verteidigungslinie gehören die Compliance Funktion, sowie die VmF. In diesem Sinne werden die Wirksamkeit der in der ersten Verteidigungslinie u.a. definierten Kontrollen sowie operative Zwischenfälle (Loss Events) durch die Schlüsselfunktionen auf aggregierter Ebene überwacht. Diesen Funktionen fällt zudem die Aufgabe zu, die Geschäftsleitung und Funktionen der ersten Verteidigungslinie in Bezug auf Solvency II und das Risikomanagement zu beraten. Die zweite Verteidigungslinie erfasst Informationen, um einen Überblick über die Risikosituation der Gesellschaft zu erlangen, welcher dem CRO regelmäßig in der Sitzung des RMC vorgelegt wird. Wesentliche Sachverhalte hieraus werden durch den CRO im Rahmen einer darauf folgenden Vorstandssitzung dem gesamten Vorstand präsentiert und gemeinsam mit diesem erörtert. Die Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie beraten sich in regelmäßigen Abständen um eine effiziente Koordination sicherzustellen und Aufgabenüberschneidungen zu vermeiden. Die

² Wesentlich in diesem Sinne meint, mit weitreichender verändernder Auswirkung auf das Governance System der MBV.

³ Siehe hierzu Kapitel „Allgemeine Angaben zum Governance System“

Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie sind vom sonstigen operativen Geschäft unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen getrennt. Alle Funktionen der zweiten Verteidigungslinie berichten direkt an den Vorstand der MBV, der letztendlich für die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems verantwortlich ist. Zur ausführlichen Beschreibung der Compliance Funktion und VmF wird auf die Kapitel „Compliance- Organisation & Aufgabenbereich & Aktivität“ und „Versicherungsmathematische Funktion“ verwiesen.

- **Dritte Verteidigungslinie (3rd Line):** Die Interne Revision überprüft unabhängig das Risikomanagement sowie alle anderen Geschäftsbereiche und –abläufe der MBV. Sie gewährleistet die gegenseitige Unabhängigkeit der ersten und zweiten Verteidigungslinie. Zur ausführlichen Beschreibung der Internen Revision wird auf das Kapitel „Funktion der Internen Revision“ verwiesen.

Umfang, Ergebnisse und Schlussfolgerungen der jährlichen Prüfungen, innerhalb der Three Lines of Defense (TLod)⁴, sind ordnungsgemäß dokumentiert. Sofern aufgrund der regelmäßigen Prüfungstätigkeiten inhaltliche Änderungsbedarfe der Leitlinien/ Allgemeinen Regelungen (AR) der Bereiche entstehen, werden diese Dokumente vom Vorstand der MBV nach Anpassung erneut formell freigegeben.

Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2017 sind keine wesentlichen Änderungen des Governance Systems für 2018 erforderlich gewesen. Die letztendliche Verantwortung für die Einrichtung des Governance Systems liegt beim Vorstand der MBV. Er gewährleistet ein stabiles und vorsichtiges Management des Geschäfts. Das Governance System der MBV umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung der Verantwortlichkeiten und einer gemäß Proportionalität angemessenen Trennung der Zuständigkeiten.

Das Governance System der MBV umfasst die Schlüsselfunktionen Compliance⁵, die Versicherungsmathematische Funktion (VmF)⁶, Risikomanagement⁷ und die Interne Revision⁸.

Änderungen im Vorstand ergaben sich aufgrund einerseits Wechsel bei den Inhabern von Vorstandspositionen, wie auch andererseits der Verteilung der verantworteten Bereiche. Innerhalb des Gesamtvorstands wird die jeweilige Schlüsselfunktion vom dafür zuständigen Vorstand verantwortet. Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt hiervon unberührt. Als Inhaber dieser Schlüsselfunktionen sind die nachfolgend genannten Funktionen, mit den entsprechenden Berichtslinien, bestellt und gegenüber der Aufsichtsbehörde gemeldet:

Funktion	Schlüsselfunktionsinhaber	Berichtslinie – zuständiges Vorstandsmitglied
Risikomanagement	Risikomanagement Funktion	Andreas Roth (CRO/COO*)
Interne Revision	Interne Revisionsfunktion	Gerd Kaiser (CEO/CUO**)
Compliance	Andreas Roth	Andreas Roth (CRO/COO*)
Versicherungsmathematische Funktion	Versicherungsmathematische Funktionsinhaber	Gerd Kaiser (CEO/CUO**)

* CRO/COO = Chief Risk Officer/Chief Operation Officer

** CEO/CUO = Chief Executive Officer/Chief Underwriting Officer

⁴Siehe Kapitel „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“

⁵ Siehe Kapitel „Compliance- Organisation & Aufgabenbereich & Aktivität“

⁶ Siehe Kapitel „Versicherungsmathematische Funktion“

⁷Siehe Kapitel „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)“

⁸ Siehe Kapitel „Funktion der Internen Revision“

Die Unabhängigkeit dieser Schlüsselfunktionen wird durch klare Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der organisatorischen und inhaltlichen Aufteilung gewahrt und somit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an eine Trennung von risikoaufbauenden und -kontrollierenden Funktionen, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, gewährleistet.

Die MBV hat ihre Compliance Funktion im Rahmen eines Auslagerungsvertrages auf die DIS ausgelagert, welche eine Compliance Funktion eingerichtet hat. Es handelt sich somit um eine wesentliche Auslagerung einer Schlüsselfunktion gemäß Solvency II. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Auslagerung der Compliance Schlüsselfunktion werden eingehalten und mittels des diesbezüglich durch die MBV bestellten Ausgliederungsbeauftragten regelmäßig überwacht. Gleichwohl bleibt es der MBV überlassen, diese Auslagerungsentscheidung gegebenenfalls zu ändern und die Schlüsselfunktion direkt intern anzusiedeln.

Das Kontrollorgan der MBV wird durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören aktuell die nachfolgenden Personen an:

- Dr. Ingo Telschow (Vorsitzender)
- Christian Treiber
- Mathias Herrmann

Der Vorstand der Gesellschaft bestand im Geschäftsjahr 2018 aus drei Mitgliedern. Die Ressortverteilung innerhalb des Vorstands stellt sich wie folgt dar:

Ressortverteilung der Mitglieder des Vorstands		
Gerd Kaiser (Vorstandsvorsitzender)	Rebecca Schertle	Andreas Roth
Versicherungsmathematische Funktion	Controlling	Operations & Beschwerdemanagement
Underwriting	Melde-/ Rechnungswesen	Risikomanagement & Internes Kontrollsystem
Produktmanagement		
Vertrieb & Marketing		
Interne Revision		
Business Development		
Schadenmanagement		
Ausgelagerte Funktionen		
Schadenmanagement	Treasury Frontend	Recht
Human Resources	Buchhaltung	Informationssicherheit
	Tax	IT
	Collections Management	Kundenmanagement
	Kapitalanlagemanagement	Compliance
	= Schlüsselfunktion

Somit sieht die MBV ihr Governance System vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der ihren Geschäftstätigkeiten zugrundeliegenden Risiken auch im Hinblick auf die ihre Organisationsstruktur angemessen aufgestellt.

Die MBV hat zum Governance System Allgemeine Regelungen (AR) erstellt, welche insbesondere die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Mindestanforderung an die Geschäftsorganisation umfassen.

Das Business Continuity Management (BCM) der MBV wurde mit dem Ziel implementiert, unter Beachtung der Proportionalität, im Rahmen einer Gesamtnotfallkonzeption, Schäden an Unternehmenswerten, Personen und Gebäuden zu verhindern und darüber hinaus den Bedrohungen für die Existenz, die Handlungsfähigkeit und das Image der MBV in angemessener Weise entgegenzuwirken. Um dieses Ziel zu erreichen sind im Rahmen einer AR zum einen präventive Maßnahmen beschrieben, zum anderen wurden Regelungen für den akuten Notfall festgelegt. Darüber hinaus wurden Business Continuity Pläne (BCP) für die identifizierten internen kritischen Prozesse erstellt, welche auf die Kontinuitätsstrategie der MBV abgestimmt sind. Aufgrund der aktuellen Organisationsstruktur sieht die MBV ihr BCM, unter Beachtung der Proportionalität, als angemessen aufgestellt an.

Ein Prüfungsausschuss im Sinne von § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG ist bei der MBV nicht bestellt. Diese Aufgabe wird vom Aufsichtsrat selbst wahrgenommen.

Das Vergütungssystem für leitende Führungskräfte der ersten drei Ebenen unter dem Konzernvorstand der Daimler AG ist grundsätzlich konzernweit einheitlich und wird in der Globalen Vergütungsrichtlinie (GVR) geregelt (Vergütungsstruktur). Die Vergütung besteht dabei aus einem fixen und einem variablen Bestandteil sowie zusätzlichen Nebenleistungen. Die fixe Vergütung besteht aus dem Grundgehalt, etwaigen Funktionszulagen sowie den Aufwendungen für Dienstwagen. Die variable Vergütung besteht für die Ebenen 1-3 aus den kurzfristigen Elementen Daimler Company Bonus und Cash Bonus sowie dem langfristigen Performance Phantom Share Plan (PPSP). Die Leistungen zur Altersversorgung werden teilweise der fixen und teilweise der variablen Vergütung zugerechnet, da die Höhe der Beiträge von der Summe aus Grundgehalt und Daimler Company Bonus abhängt.

Daimler Company Bonus für Führungskräfte:

Die Berechnung des Daimler Company Bonus für Führungskräfte der Ebene 1-3 erfolgt anhand eines weltweit einheitlichen und für den gesamten Daimler Konzern geltenden Systems. Der Zielbonus wird dabei als Prozentsatz des Grundgehaltes definiert und spiegelt die grundsätzliche Verantwortungsebene der Führungskräfte wider. Je nach Führungsebene steigt der Anteil des Daimler Company Bonus am Gesamteinkommen (Ebene 3: 33% / Ebene 2: 55 % / Ebene 1: 88 %). Der Bonusauszahlungsgrad berechnet sich zu 50 % aus dem Unternehmenserfolgs des Daimler-Konzerns und zu 50% aus dem Unternehmenserfolg des Geschäftsfelds Daimler Financial Services, dem die MBV angehört. Als Vergütungsparameter wird jeweils der EBIT herangezogen.

Cash Bonus:

In seltenen Ausnahmefällen kann zusätzlich eine anlassbezogene Einmalzahlung für herausragende individuelle Leistungen mit einem erkennbaren Mehrwert für das Unternehmen über einen speziellen Genehmigungsprozess gewährt werden. Eine solche Cash Bonus-Zahlung darf nur gezahlt werden, wenn die herausragend erfüllte Aufgabe nicht bereits im Rahmen von Führungs- und Bewertungsinstrumenten und darauf aufbauenden Bestandteilen des Vergütungssystems enthalten ist. Die Summe der Cash Bonus-Zahlungen innerhalb von 12 Monaten soll auf ein Bruttomonatsentgelt beschränkt sein. Bei Überschreitung eines Gesamtbetrags von einem Bruttomonatsentgelt innerhalb von 12 Monaten muss ein besonderer Genehmigungsprozess eingehalten werden.

Performance Phantom Share Plan (PPSP):

Der konzernweite PPSP beruht auf virtuellen Aktien, die den berechtigten Mitarbeitern zu Beginn des Plans vorläufig zugeteilt werden. Die Anzahl der vorläufig zugeteilten Phantom Shares ergibt sich aus einem zu Beginn des Plans auf Basis eines innerhalb von festgelegten Zuteilungsbändern je Führungsebene von der Bank diskretionär zugeteilten EURO-Betrags und des sogenannten Anfangskurses (über einen definierten Zeitraum ermittelter durchschnittlicher Aktienkurs). Während eines dreijährigen Performance-Zeitraums wird der Erfolg des Konzerns anhand der Erfolgsgrößen ROS (Return on Sales: Umsatzrendite) im Vergleich zu einer Wettbewerbergruppe sowie der Aktienkursentwicklung im Vergleich zur Aktienkursentwicklung der

Wettbewerbergruppe gemessen. Für jede Erfolgsgröße wird ein Erfolgsfaktor ermittelt. Aus diesen wird ein durchschnittlicher Gesamterfolgsfaktor gebildet, der über die endgültige Anzahl Phantom Shares der Planteilnehmer entscheidet. Sie liegt zwischen null und dem Doppelten der vorläufig zugeteilten Anzahl. Nach dem an den Performance Zeitraum anschließenden einjährigen Haltezeitraum ergibt sich die tatsächliche Auszahlung je endgültiger virtueller Aktie aus dem dann gültigen, wiederum über einen definierten Zeitraum ermittelten Endkurs. Dieser ist auf das 2,5-fache des Anfangskurses begrenzt. Die Auszahlung des Gegenwerts der Phantom Shares erfolgt nach Ende des Plans monetär. Während der gesamten Planlaufzeit wird ein jährliches Dividendenäquivalent in Höhe der Dividende auf echte Daimler-Aktien ausgezahlt. Ein nachweisbarer Verstoß gegen die Richtlinie für integriertes Verhalten oder gegen andere arbeitsvertragliche Pflichten kann bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Planerlöses zu einer teilweisen oder vollständigen Reduzierung des vorläufigen sowie des endgültigen Zuteilungsvolumens führen.

Daimler Pension Plan:

Die Führungskräfte der Mercedes-Benz Versicherung erhalten im Rahmen des Daimler Pension Plans in jedem Jahr einen Baustein. Die Größe des Bausteins hängt insbesondere von den beitragsfähigen Bezügen ab. Diese bestehen aus dem Grundgehalt und dem Daimler Company Bonus. Folglich zählt der Anteil des Bausteins, der für das Grundgehalt gezahlt wird, zur fixen Vergütung und der restliche Anteil des Bausteins zur variablen Vergütung.

Aufsichtsratsvergütung:

Der Aufsichtsrat der MBV besteht ausschließlich aus Mitgliedern der Daimler AG (inkl. Tochterunternehmen), diese erhalten gem. interner Vergütungsrichtlinie keine separate Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied. Eine Erläuterung möglicher Vergütungen entfällt damit für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Nicht-leitende Angestellte / Inhaber von Schlüsselfunktionen:

Für nicht-leitende Angestellte (zu denen auch die Inhaber der Schlüsselfunktionen in der MBV gehören) gelten die tarifvertraglichen Regelungen. Es gilt ein betriebliches Altersvorsorgemodell, dessen Beiträge sich direkt aus der tarifvertraglichen Vergütungsgruppe ergeben.

Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorstandes wurden nicht durchgeführt. Als wesentlich definiert die MBV die Transaktionen, welche nicht marktüblich sind.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen und den Prozess zur Sicherstellung dieser Anforderungen hat die MBV in der Allgemeinen Regelung „Fit & Proper“ sowie konkretisierend in einer Arbeitsanweisung beschrieben. Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Regelung ist am 20.12.2018 in Kraft getreten.

Die Regelungen legen hierbei Zuständigkeiten, Anforderungen und Verfahren im Hinblick auf die Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der nachfolgenden Personen fest:

- Mitglieder des Vorstands,
- Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie
- Inhaber von Schlüsselfunktionen (Versicherungsmathematische Funktion, Compliancefunktion, Risikocontrollingfunktion und interne Revisionsfunktion).

Bei der Umsetzung der Anforderungen an die fachliche Eignung spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle, wobei das Ansehen und die Integrität der Personen stets dasselbe angemessene Niveau aufweisen muss. Im Hinblick auf das Proportionalitätsprinzip berücksichtigt die MBV bei der Prüfung der fachlichen Eignung die erforderlichen Kenntnisse immer bezogen auf das allgemeine Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld, in dem das Unternehmen tätig ist.

Gemäß § 24 VAG sind Voraussetzungen an die fachliche Eignung der Geschäftsleitung berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung muss über ausreichende Kenntnisse aller Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten.

Als Mindestmaß für das kollektive Wissen der Geschäftsleitung werden gemäß Leitlinie 11 der Leitlinien zum Governancesystem Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den nachfolgend genannten fünf Bereichen vorausgesetzt, was im Rahmen des Einstellungsprozesses des Vorstands sichergestellt wird:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- Governance System,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse, und
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Um ihrer Kontrollfunktion gerecht werden zu können, müssen auch Aufsichtsratsmitglieder über die hierzu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Daher muss ein Verständnis für die vom Unternehmen getätigten Geschäfte vorliegen sowie die Fähigkeit die damit verbundenen Risiken für das Versicherungsunternehmen beurteilen zu können. Auch die Vertrautheit mit wesentlichen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen wird vorausgesetzt.

Für die Einhaltung der Anforderungen im Hinblick auf den Aufsichtsrat und den Vorstand der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat der MBV verantwortlich.

Voraussetzungen an die fachliche Eignung der Schlüsselfunktionen sind analog zur Geschäftsleitung berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die eine solide und umsichtige Fachführung gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften. Jeder einzelne Inhaber von Schlüsselfunktionen muss über ausreichende Kenntnisse in seinem Fachgebiet verfügen:

Schlüsselfunktion	Mindestanforderung an fachliche Qualifikation
Versicherungsmathematische Funktion	<ul style="list-style-type: none"> – Universitätsabschluss mit starkem Mathematik- und Statistikhintergrund – Aktuarsabschluss wünschenswert – Drei Jahre Erfahrung im Bereich der Nicht-Leben- und/oder Rückversicherung – Erfahrung in Bezug auf die Preisbildung für Nicht-Leben-Produkte und in Bezug auf technische Portfoliodaten – Erfahrung in der Implementierung der quantitativen Solvency II Anforderungen und Kalkulation – Berufliche Erfahrung mit statistischen Datenanalysen
Risikocontrollingfunktion	<ul style="list-style-type: none"> – Universitätsabschluss in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung – Mindestens drei Jahre Risikocontrollingfunktion in Versicherungs- oder Beratungsunternehmen – Solide Kenntnisse der Solvency II-Anforderungen in der Versicherungsumgebung
Compliancefunktion	<ul style="list-style-type: none"> – Universitätsabschluss in Recht oder eine vergleichbare Ausbildung – Mindestens drei Jahre Erfahrung in den Bereichen Compliance, Recht oder Risikomanagement im Versicherungs- oder Finanzsektor oder in einer Beratungsgesellschaft, die auf diese Sektoren spezialisiert ist – Solide Kenntnisse im Bereich Compliance und im regulatorischen Umfeld, inklusive Solvency II

Interne Revisionsfunktion	<ul style="list-style-type: none">- Universitätsabschluss im Bereich Finanzen, Business Administration oder eine vergleichbare Ausbildung- Vorzugsweise CIA, CFE und CISA qualifiziert- Vorzugsweise Wirtschaftsprüfer- Nachweislich Erfahrung in einem der folgenden Bereiche: interne Revision, Wirtschaftsprüfung, interne Steuerung und Compliance- Mindestens drei Jahre Erfahrung in der Versicherung und/oder Rückversicherung oder Nachweis spezifischer technischer Fertigkeiten in diesem Bereich- Umfassende Kenntnisse der deutschen, luxemburgischen und europäischen regulatorischen Anforderungen
---------------------------	---

Gemäß DVO 2015/35 Artikel 273 werden bei der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit bei den betreffenden Personen deren Redlichkeit und die finanzielle Solidität ebenfalls berücksichtigt. Weitere Anhaltspunkte können u.a. Charakter, persönliches Verhalten, das Geschäftsgebaren, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte sein. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind bei allen Personengruppen, die in den Anwendungsbereich fallen, identisch.

Für diesen Personenkreis wird die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen vor jeder Bestellung nachweisbar geprüft. Zur Prüfung werden folgende Dokumente herangezogen:

- Detaillierter Lebenslauf,
- Ausgefülltes BaFin-Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- weitere Nachweise zu geforderten Qualifikationen und
- persönliche Interviews.

Die Beurteilung der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit ist dabei nicht auf den Zeitpunkt der Bestellung bzw. Aufgabenzuweisung der betroffenen Personen beschränkt. Daher werden einmal jährlich die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Schlüsselaufgabeneinhaber sowie deren Erfüllung überprüft. Darüber hinaus wird auch die persönliche Zuverlässigkeit erneut dokumentiert.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die prozessuale Ausgestaltung zur Beurteilung der oben aufgeführten Anforderungen als angemessen.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Das Risikomanagement als Bestandteil der 2nd Line des Governance Systems der MBV dient dazu, Verfahren zur Entscheidungsfindung durch die Bereitstellung einheitlicher, zuverlässiger und rechtzeitiger Risikoinformationen unter Berücksichtigung der definierten Risikotragfähigkeit der MBV zu unterstützen. Die URCF der MBV ist so eingerichtet, dass sie unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich frei von Einflüssen ist, die eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können⁹. Ihr obliegt der Risikomanagementprozess samt -organisation, die Regelung der Verantwortlichkeiten, Koordination, Überwachung und Kommunikation hierzu.

Die Risikostrategie wird – unter Berücksichtigung der geschäftspolitischen Ausrichtung (Geschäftsstrategie) und Risikotoleranz – auf Basis des Risiko Registers, der ORSA-Ergebnisse und rechtlicher Anforderungen jährlich überprüft, ggf. angepasst und mit dem Vorstand der MBV erörtert. Die Risikostrategie enthält sowohl alle wesentlichen quantifizierbaren als auch nicht quantifizierbaren Risiken. Anhand der aus der Risikostrategie

⁹ Siehe Kapitel „Allgemeine Angaben zum Governance System“

abgeleiteten Risikotragfähigkeit hat der Vorstand der MBV die Grenzen und Toleranzschwellen im Limitsystem in 2018 erneut überprüft und für folgende Risikokategorien ermittelt: Versicherungstechnisches Risiko, Gegenparteiausfallrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko und Operationelles Risiko. Darüber hinaus werden ebenfalls strategische und Reputationsrisiken qualitativ berücksichtigt. Die Risikotragfähigkeit und diese entsprechend definierten Limite der Gesellschaft werden regelmäßig, unter Berücksichtigung der Planung, überprüft. Bei Anpassungsbedarf erfolgt seitens der URCF, nach Rücksprache mit den Fachbereichen, ein Vorschlag an den Vorstand der MBV. Verstöße, bei denen Risiken die Toleranzgrenze¹⁰ überschreiten, werden neben der Bewertung durch den verantwortlichen Fachbereich ebenfalls durch die URCF bewertet und gemäß definierter Eskalationsprozesse an den Vorstand der MBV berichtet.

Die Überwachung und Meldung von Risiken wird mittels verschiedener Risikoverfahren und -prozesse unterstützt und abgebildet. Hierbei erfolgt eine qualitative (Risikobeschreibung) und eine quantitative (Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung) Einschätzung der Risiken und bei Identifikation von wesentlichen Risiken eine Aufnahme in das Risiko Register der MBV, welche auch unter dem Aspekt der Risikotragfähigkeit und Risikostrategie der Gesellschaft betrachtet werden.

Die MBV-Organisation wird zudem von verschiedenen nachfolgend beschriebenen Ausschüssen unterstützt. Zur Überwachung sämtlicher Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, tritt in der Regel quartalsweise ein RMC zusammen. Ziel ist es, die im Rahmenwerk zur Risikotragfähigkeit festgelegten wichtigsten Grenzen, sowie auch die Risiken, neben der fallsituativen Prüfung, rgm. zu überwachen und Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu prüfen und zu bewerten. Darüber hinaus verfügt die MBV über ein Underwriting Komitee, um die Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Bildung von Rückstellungen zu verfolgen. Ergänzt werden diese durch ein Kapitalanlage Komitee, welches die Anlagerisiken, Liquiditätsrisiken und das Asset-Liability-Management (ALM) überwacht. Ebenfalls vorhanden ist ein Monitoring Komitee, das sich mit dem rgm. Monitoring der regulatorischen Neuerungen im Versicherungsrecht befasst. Etwaige Empfehlungen aus den Komitees werden an die zuständigen Fachbereiche bzw. den Vorstand der MBV kommuniziert. Der Vorstand folgt den Empfehlungen oder veranlasst eine Anpassung zusammen mit den verantwortlichen Mitarbeitern. Anschließend gibt der Vorstand die Vorgehensweise bzw. Maßnahmen entsprechen frei und fasst die Umsetzung nach.

Der Vorstand der MBV ist dafür zuständig, dass Verantwortlichkeiten, Vorgaben, Rechte und angemessen definierte Verfahren für die Umsetzung der Entscheidungsfindung durch ein adäquates Risikomanagement und die Risikokultur der Gesellschaft gestützt sind. Als Teil des ORSA Prozesses werden somit Prozesse und Verfahren zur Ermittlung, Beurteilung, Überwachung, Berichterstattung und zum Management relevanter Risiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist bzw. zukünftig ausgesetzt sein könnte, in der AR Risk der MBV beschrieben. Diese AR beinhaltet hierzu folgendes:

- Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des ORSA Prozesses
- Prozesse und Verfahren zur Durchführung des ORSA
- Zusammenhang zwischen dem Risikoprofil, den genehmigten Risikotoleranzgrenzen, dem Gesamtsolvabilitätsbedarf und dem Kapitalanlagemanagementsystem
- Methoden zur Durchführung des ORSA, einschließlich Informationen über:
 - Häufigkeit der Stresstests, Sensitivitätsanalysen oder andere relevante Analysen
 - Datenqualitätsnormen
 - Häufigkeit der Bewertung und Begründung ihrer Angemessenheit

¹⁰ Die Toleranzgrenzen sind in zwei Schwellwerte (gelb & rot) unterteilt. Schwellenwerte mit einem gelben Verstoß werden als Frühwarnindikatoren und rote Verstöße werden als einen Limitbruch bezeichnet. Bei beiden Verstößen werden die im Risikotragfähigkeitskonzept definierten Eskalationsprozesse durch das Risikomanagement ausgelöst. Als Folge daraus werden mit dem Vorstand entsprechende Maßnahmen entwickelt, um die Risiken zu reduzieren und damit wieder in den definierten Normalbereich zu bringen. Die Maßnahmenumsetzung wird vom Bereich Risikomanagement begleitet und überwacht.

- Zeitplan für die Durchführung des ORSA und Umstände, unter denen eine ad hoc ORSA¹¹ durchgeführt werden muss

Ziel des ORSA ist die Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs der MBV auf aktueller und vorausschauender Basis, der Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und schließlich der Abweichung des Risikoprofils der MBV von den Annahmen der Standardformel, darunter:

- Einschätzung von Art, Umfang und Komplexität der aktuellen und wahrscheinlichen, zukünftigen Risiken der MBV
- Ermittlung des aktuellen und künftigen Solvabilitätsbedarf auch unter Stressbedingungen
- Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Planungszeitraum

Für die Erstellung des ORSA der MBV gilt folgendes:

- Die Verantwortung und Steuerung des ORSA Prozess obliegt dem Vorstand der MBV
- Der Vorstand der MBV erstellt, unterstützt durch die Fachbereiche, den Bericht und erörtert die Ergebnisse
- Die Ergebnisse aus dem ORSA werden im Rahmen der Geschäftsplanung berücksichtigt

Der ORSA Bericht wird vom Vorstand mindestens jährlich, oder bei wesentlicher Veränderung der Risikolage ad hoc, erstellt. Der ORSA ist innerhalb von 2 Wochen nach der Genehmigung durch den Vorstand an die BaFin weiterzuleiten.

Die Ermittlung des SCR wird für die MBV durch die VmF durchgeführt. Insgesamt wird die Solvenzkapitalausstattung der MBV unter Berücksichtigung des individuellen Risikoprofils als angemessen bewertet. Eine Abweichung von der Standardformel wird daher als nicht notwendig erachtet. Hierzu wird zudem auf die Ergebnisse des ORSA 2018 verwiesen, inklusive der Berücksichtigung in der Planung der Geschäftsstrategie, welche in den Kapiteln „Bewertung für Solvabilitätszwecke“ und „Kapitalmanagement“ näher beschrieben sind.

Die MBV hat in der Berichtsperiode die gültigen regulatorischen Kapitalanforderungen eingehalten. Regelmäßig wird dies auch im Kapitalanlage Komitee, ergänzt durch eine fallsituative Berichterstattung im RMC, gegenüber dem Management dargestellt. Das Risikomanagement ist hierzu regelmäßiges teilnehmendes Mitglied, sowie Empfänger der erstellten Protokolle.

Primäres Ziel des Anlagemanagements ist, die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu jedem möglichen Zeitpunkt erfüllen zu können. Die MBV handelt in ihrer Anlagestrategie stets nach dem Vorsichtsprinzip und wählt die Kapitalanlagen nach Liquidität, Qualität, Sicherheit, Rentabilität und Verfügbarkeit aus.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems, sowie der URCF einschließlich ORSA als angemessen. Die Angemessenheit des Risikomanagementsystems wird im Rahmen der Überprüfung des Governance Systems ebenfalls sichergestellt. Die einzelnen Elemente des Systems werden darüber hinaus regelmäßig risikoorientiert durch die interne Revisionsfunktion überprüft.

B.4 Internes Kontrollsystem

Die Verantwortung für ein angemessenes und wirksames IKS wird im Bereich Risikomanagement koordiniert, in welchem auch der IKS-Beauftragte angesiedelt ist. Die folgenden vier Eckpfeiler der IKS werden durch den IKS Beauftragten mit überwacht bzw. durch ihn durchgeführt:

¹¹ Ein ad hoc ORSA ist zu erstellen, wenn sich Art, Umfang oder die Bewertung der Risiken der MBV signifikant verändern. Abstrakt ist dies der Fall, wenn die unternehmensindividuelle Risikoeinschätzung eine starke Änderung des Risikoprofils auf Grund potenzieller externer oder interner Ereignisse nahelegt. Vorkehrungen, die es der MBV ermöglichen, eine solche wesentliche Änderung des Risikoprofils zu erkennen sind etabliert.



Testing & Monitoring

Der IKS Beauftragte sensibilisiert die Mitarbeiter mit regelmäßigen Informationen und ggf. Schulungen, um die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des IKS sicherzustellen. Daneben erfolgt ein monatlicher Abzug zu den aktiven Kontrollen aus dem IKS Tool zum Monatsende. Dieser wird auf eventuelle Auffälligkeiten hin geprüft.

Reporting

Der IKS Beauftragte informiert im Rahmen des RMC regelmäßig über den aktuellen Status zum IKS.

Changemanagement

Sollten sich aufgrund der Erkenntnisse aus den Schritten „Testing“ bis „Reporting“ Verbesserungspotentiale ergeben, werden diese entsprechend adressiert und deren Umsetzung nachverfolgt.

Das IKS hat zum Ziel, Geschäftsprozesse und die Finanzberichterstattung zu überwachen und somit die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen, sowie potentielle finanzielle Verluste und Reputationsschäden aufgrund der inhärenten Risiken zu minimieren. Es umfasst weiterhin die Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Meldungen und Informationen im Bereich des Finanzwesens. Eine wesentliche Bedeutung im IKS nehmen daher sogenannte Schlüsselkontrollen ein. MBV definiert Schlüsselkontrollen als die Kontrollen, welche innerhalb eines Prozesses ein Risiko mit einem wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage reduzieren.

Das IKS erstreckt sich grundsätzlich über alle Fachbereiche sowie sämtliche, als wichtig eingestufte Auslagerungen auf Dritte. Basierend auf dem Three-Lines-of-Defense-Modell (TLoDM) unterteilt es sich in die operative Kontrolle (Kontrollpunkt) der Mitarbeiter eines Fachbereichs (funktional Kontrollverantwortlicher) und die nachgelagerte Überprüfung der Kontrolle (Kontrollprüfung) durch einen zweiten Mitarbeiter (Assessor).

Zur besseren Überwachung und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse, verfügt die MBV über eine webbasierte IKS Toolbox. Diese ermöglicht die Definition und Dokumentation der Kontrollpunkte und die wiederkehrende Kontrollprüfung dieser.

Ein Kontrollpunkt umfasst die Beschreibung der operativen Kontrolle und steht grundsätzlich in Beziehung zu einem bestimmten Geschäftsprozess, sowie einem funktional Kontrollverantwortlichen (Mitarbeiter), welcher die regelmäßige Durchführung und Dokumentation dieser verantwortet.

Zu jedem Kontrollpunkt ist eine regelmäßig wiederkehrende Kontrollprüfung definiert. Die Kontrollprüfung wird nach systemseitiger Benachrichtigung und Aufforderung zur Prüfung, durch den Assessor durchgeführt und in der Toolbox, innerhalb einer definierten Frist dokumentiert. Neben einer Beschreibung der Prüfung, ist auch die Beurteilung der Effektivität und Effizienz als Ergebnis der Kontrollprüfung dokumentiert. Damit besteht innerhalb des IKS ein durchgängiges und wirksames Vier-Augen-Prinzip.

Sofern ein Kontrollpunkt über Verbesserungspotential verfügt, wird ein entsprechender Workflow durch den Assessor im Zuge der Kontrollprüfung in der Toolbox selbst angestoßen. Der funktionale Kontrollverantwortliche wird hierüber systemseitig informiert. Die Optimierung des Kontrollpunktes erfolgt anschließend in Verantwortung des funktionalen Kontrollverantwortlichen innerhalb der für die Verbesserung definierten Frist. Damit wird die stetige Weiterentwicklung und Effektivität des IKS unterstützt.

Entscheidend für den Erfolg des IKS ist eine sinnvolle und zielgerichtete Verwendung von Kontrollmechanismen, da eine lediglich quantitative Implementierung oder Ausweitung von Kontrollen nicht zielführend ist.

Ergänzend zu den Kontrollprüfungen kann das IKS durch die Interne Revision, als unabhängige Instanz des TLoDM geprüft werden, die Ergebnisse der Prüfung werden ebenfalls an den Vorstand berichtet.

Darüber hinaus berichtet im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein externer Wirtschaftsprüfer regelmäßig über die Schlussfolgerungen, Beobachtungen und Empfehlungen, die sich aus dem unabhängigen Prüfprozess ergeben.

Das IKS wird durch den Prozess „Loss Event Management“ (LEM) ergänzt. Mittels diesem werden quartalsweise oder bei Bedarf ad hoc operative Fehler und Versäumnisse systematisch identifiziert und mit Maßnahmen zur Behebung versehen. Für die ausführliche Beschreibung des LEM wird auf das Kapitel „Operationelles Risiko“ verwiesen.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Ausgestaltung ihres IKS als angemessen.

B.4.1 Compliance Organisation & Aufgabenbereich & Aktivität

Die DIS verfügt über eine Compliance Funktion, welche von der MBV mittels Vertragsverhältnis beauftragt wird. Die MBV hat ihre Compliance Funktion auf die DIS ausgelagert. Die MBV hat insoweit mit der DIS einen Auslagerungsvertrag geschlossen. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Auslagerung. Des Weiteren hat die MBV einen Ausgliederungsbeauftragten bestellt. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Auslagerung von der Compliance Schlüsselfunktion werden eingehalten. Gleichwohl bleibt es der MBV überlassen, diese Auslagerungsentscheidung gegebenenfalls zu ändern und die Schlüsselfunktion direkt bei sich anzusiedeln.

Die Compliance Funktion hat vier zentrale Aufgabenbereiche: Die Beratungsaufgabe, die Frühwarnaufgabe, die Überwachungsaufgabe und die Risikokontrollaufgabe.

Beratungsaufgabe: Die Compliance Funktion berät den Vorstand hinsichtlich der Einhaltung der mit der SII-Rahmenrichtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie weitere für die regulierten Gesellschaften relevante Compliance Rechtsgebiete. Die Compliance Funktion berät auch Mitarbeiter, insbesondere Führungskräfte, bei der Einhaltung der für diese relevanten Vorgaben. Daneben wird die Beratungsaufgabe durch Schulungen und/oder Präsentationen, basierend auf den Anforderungen und Änderungen, umgesetzt. Eine Schulung der Mitarbeiter ist regelmäßig vorgesehen.

Frühwarnaufgabe: Im Rahmen der Frühwarnaufgabe stellt die Compliance Funktion sicher, dass mögliche Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes frühzeitig beobachtet und analysiert werden. Dazu wird die Geschäftsleitung frühzeitig informiert um ggf. entsprechende Maßnahmen einzuführen.

Die Frühwarnung wird u.a. durch den Monitoring Prozess umgesetzt. Der Monitoring Prozess dient der Durchführung des Monitorings der regulatorischen Neuerungen im Versicherungsrecht. Beteiligte an diesem Prozess sind die Bereiche Compliance, Risikomanagement und Legal.

Die Ziele des Monitoring Prozesses sind folgende:

- Identifizierung und Aufzeichnung regulatorischer Neuerungen/Änderungen im Versicherungsrecht (und entsprechender Rechtsprechung) und die damit verbundene Schaffung eines Überblicks.
- Beobachtung der Entwicklungen im Bereich der Versicherungsaufsicht.
- Meldung über relevante regulatorische Neuerungen/Änderungen im Versicherungsrecht, die die Versicherungsunternehmen der Daimler AG betreffen.
- Regulatorische oder gesetzliche Änderungen, die für die Versicherungsunternehmen Auswirkungen haben könnten, werden an die jeweiligen Ansprechpartner weitergegeben.

Überwachungsaufgabe: Die Compliance Funktion überwacht, ob die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen sowie konzerninterne Vorgaben durch die Versicherungsunternehmen der der Daimler AG selbst und durch ihre Mitarbeiter eingehalten werden. Weiterhin prüft sie regelmäßig das rechtliche Umfeld auf Änderungen (dies erfolgt im Rahmen des Monitoring Prozesses). Im anschließenden Monitoring Komitee (besetzt mit den Funktionen Compliance, Risikomanagement und Legal) werden dann die Änderungen besprochen und gegebenenfalls dem RMC präsentiert. Quartalsweise erfolgt eine Berichterstattung über alle rechtlichen Neuigkeiten bzw. Änderungen, die sowohl die Funktionen Compliance, Risikomanagement und Legal betreffen als auch das alltägliche Geschäft, in Form eines Newsletters an die Vorstände und aller Mitarbeiter der Versicherungsunternehmen der der Daimler AG.

Darüber hinaus erfolgt auch ein regelmäßiger Austausch mit der internen Revision. Die Compliance Funktion überwacht des Weiteren die zur Verhinderung eines Compliance Verstoßes implementierten präventiven Maßnahmen und die bei einem eingetretenen Verstoß im Einzelfall ergriffenen Gegenmaßnahmen auf ihre Angemessenheit hin.

Risikokontrollaufgabe: Die Compliance Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance Risiken. Zu diesen Risiken gehören u.a. Reputationsschäden/-verluste. Die Risikomanagement-Funktion identifiziert und beurteilt Compliance Risiken ebenso, jedoch liegt dabei der Fokus auf operationelle Risiken. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die Compliance Funktion erstellt jährlich die Versicherungs-Compliance-Risikoanalyse, um eine Übersicht der Risikosituation zu haben und die Compliance Risiken zu steuern.

Im Falle eines Compliance Verstoßes wird dieser Fall im Incident-Register dokumentiert und auf Ursache, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen analysiert.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Ausgestaltung der Compliance Organisation, auch vor dem Hintergrund der konzerninternen Ausgliederung als angemessen.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision der MBV ist eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsfunktion innerhalb der MBV und dem CEO unterstellt. Die Interne Revision unterstützt die Verbesserung der unternehmerischen Risikolage der MBV und beurteilt die internen Kontrollen und Prozesse hinsichtlich:

- Einhaltung anzuwendender Gesetze und Bestimmungen
- Einhaltung interner und externer Richtlinien und Grundsätze
- Schutz der Unternehmenswerte
- Verlässlichkeit der internen und externen Berichterstattung
- Effektivität und Effizienz der operativen und administrativen Tätigkeiten

Die Interne Revision leistet mittels eines disziplinierten und systematischen Ansatzes einen Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele vor dem regulatorischen Kontext und im Besonderen zur Beurteilung und Verbesserung der Effektivität des Risikomanagements, der internen Kontrollen und der Governance Prozesse.

Unbeschadet des Direktionsrechts des CEO der Gesellschaft, nimmt die Interne Revision ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr.

Neben der unabhängigen und selbstständigen Prüfungsplanung der Internen Revision ist die Geschäftsführung der MBV berechtigt, Prüfungsaufträge an die Interne Revision zu vergeben. Außerdem ist das Aufsichtsorgan der Gesellschaft befugt, Prüfungsaufträge an die Revision zu vergeben. Jedoch entscheidet die Interne Revision frei und ohne Einfluss, ob die erforderlichen Ressourcen verfügbar sind.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit arbeitet die Revision nach dem Corporate Governance Prinzip des „Three Lines of Defense Modells“ (TLoDM). Dementsprechend erfolgen auch Prüfungshandlungen gegenüber der ersten und zweiten Ebene des TLoDM durch Personen, die nicht in die betrieblichen Abläufe der MBV eingebunden und nicht für das Ergebnis der zu überwachenden Prozesse verantwortlich sind (Verbot der Selbstprüfung). Die in der Revision beschäftigten Personen bzw. die durch sie mit der Prüfung beauftragten Personen dürfen grundsätzlich nicht mit Aufgaben betraut werden, die nicht im Rahmen der Revisionstätigkeit liegen.

Hinsichtlich der Abgrenzung zu den Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Compliance und versicherungsmathematische Funktion gilt das Prinzip der Funktionstrennung. Dies bedeutet, dass auch die Schlüsselfunktionen der „2nd Line of Defense“ grundsätzlich der Überprüfung durch die Interne Revision unterliegen und daher keine gemeinsamen Prüfungen durchführbar sind. Gleichwohl wird die Interne Revision auf Ergebnisse der Überprüfungen, insbesondere durch die Schlüsselfunktionen Risikomanagement und Compliance, zurückgreifen.

Eine Beratung der Schlüsselfunktionen darf nur stattfinden, solange die Unabhängigkeit und Objektivität der Revision nicht eingeschränkt wird, da alle Funktionen selbst in ihrer Wirksamkeit geprüft werden müssen. Die Funktionsträger selbst können die Revision hinsichtlich der spezifischen Themenstellungen beraten, solange eine kritische Würdigung durch die Interne Revision folgt.

Der Internen Revision wurde vom Vorstand ein uneingeschränktes Prüfungsrecht eingeräumt. Ihr wird ein vollständiges aktives und passives Informationsrecht zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet.

Der Revisionsverantwortliche erhält Kenntnis durch den Vorstand der MBV sofern Prüfungen durch Dritte anstehen und erhält nach deren Durchführung die entsprechenden Prüfungsberichte.

Das uneingeschränkte Prüfungsrecht bezieht sich auch auf Outsourcing-Partner und die damit verbundenen ausgelagerten Funktionen.

Die AR Interne Revision wird mindestens einmal jährlich durch die Interne Revision auf Aktualität und ggf. Änderungsbedarf überprüft. Somit wurde sie in 2018 einem Review unterzogen, bei dem sich keine signifikanten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ergaben.

Die MBV als Firmenmitglied des Deutschen Instituts für Interne Revision (im Folgenden: DIIR), führt die Prüfungshandlungen auf der Grundlage der anerkannten Standards des DIIR durch.

Die Funktion der Internen Revision wurde während des Berichtsjahres 2018 durch die intern verantwortliche Person der MBV ausgeführt. Zur Prüfungsunterstützung wurde für die Durchführung einzelner Prüfungen ein externer Dienstleister zur Prüfungsunterstützung mit beauftragt.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Ausgestaltung der Schlüsselfunktion Interne Revision als angemessen.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die VmF ist als Schlüsselfunktion, im TLoDM der zweiten Verteidigungslinie im Governance System der MBV zugeordnet. Die VmF ist hierbei insbesondere so eingerichtet, dass sie jederzeit frei von Einflüssen ist, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Somit gewährleistet sie die jederzeitige Einhaltung der genannten rechtlichen Grundlagen, versorgt den Vorstand mit unabhängigen sowie objektiven Informationen und gewährleistet dadurch eine Qualitätssicherung.

Insbesondere zwischen der VmF und der Risikomanagementfunktion existiert eine Vielzahl von Schnittstellen, die eine enge Verzahnung beider Tätigkeiten unverzichtbar machen.

Die VmF innerhalb der MBV deckt die Vorbereitung der aktuariellen Aufgaben und des Reportings sowie den Review dieser Aktivitäten ab.

Die während eines Finanzjahres durchzuführenden Aktivitäten und Befugnisse der VmF ergeben sich aus den Beschreibungen § 31 VAG und Art. 272 DVO.

Neben den oben genannten Aktivitäten die VmF ist auch Mitglied des RMC und Underwriting Komitees.

Die VmF berichtet regelmäßig (VmF Report) und sofern notwendig ad hoc an den Vorstand der MBV. In der Berichtslinie ist die VmF dem CEO der MBV zugeordnet.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Aufbau- und Ablauforganisatorische Ausgestaltung der VmF als angemessen.

B.7 Outsourcing

Die MBV beschreibt in ihrer AR Risk im Kapitel „Outsourcing“, welches sich an den regulatorischen Vorgaben orientiert, die zumindest einzuhaltenden Vorgaben bei Outsourcings gemäß Solvency II (Ausgliederungen). Auf Basis dieser AR hat der Vorstand der MBV festgelegt, welche Outsourcings als wichtig im Sinne von § 32 VAG eingestuft werden. Der BaFin sind die wichtigen Outsourcings bekannt und sie wird bei wesentlichen Änderungen sowie Neuzeichnungen oder Aufhebungen entsprechend informiert.

Die MBV nimmt, sofern möglich, Outsourcings bevorzugt konzernintern vor. Sämtliche Outsourcings (intern & extern), welche seitens MBV im Sinne von Solvency II als wesentlich gewertet wurden, sind im Rechtsraum Deutschland ansässig.

Das Outsourcing der Schlüsselfunktion Compliance wird im Kapitel „Allgemeine Angaben zum Governance System“ beschrieben.

Jeder Geschäftsbereich, der wichtige Aktivitäten oder Funktionen ausgliedert, muss innerhalb seines IKS über spezifische Kontrollen zur Überwachung dieser Outsourcing-Vereinbarungen verfügen. Die Verantwortung hierfür trägt der Ausgliederungsbeauftragte des jeweiligen organisatorisch dafür verantwortlichen Bereichs der MBV. Er muss sicherstellen, dass die Kontrollen vor und während der Implementierung, sowie während der Vertragslaufzeit des Outsourcings mittels eines Outsourcing Assessments (inkl. Risk Assessment) durchgeführt werden. Dienstleister müssen die Einhaltung der relevanten Kontrollen auf Anfrage durch die MBV nachweislich bestätigen. So können die mit dem Outsourcing verbundenen Risiken richtig eingeschätzt, verringert und kontrolliert werden. Darüber hinaus kann im Falle von negativen Ereignissen oder von Kündigungen die Geschäftskontinuität gewahrt werden.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Ausgestaltung des Outsourcing Prozesses als angemessen.

B.8 Sonstige Angaben

Es sind keine weiteren wesentlichen Informationen für die MBV zu berichten.

C. Risikoprofil

Für die ausführliche Darstellung der quantitativen Ausprägung zu den nachstehend aufgeführten Risikokategorien verweist die MBV auf das Kapitel „Solvvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung“. Die tatsächliche Solvenzquote per 31.12.2018 weicht positiv von den ermittelten Stresstestszenarien ab. Grund hierfür sind im Wesentlichen die Ergebnisse der Stresstestszenarien, im Zusammenhang mit dem ORSA 2018, welche im Ergebnis einen zusätzlichen Eigenmittelbedarf ergaben. Die MBV hat daraus folgend im Geschäftsjahr 2018 eine Eigenkapitalerhöhung i.H.v. 10.000 kEUR durchgeführt. Die Ergebnisse der Stresstestszenarien sind entsprechend der Relevanz in den folgenden Kapiteln dargestellt.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko umfasst grundsätzlich das Prämien- und Reserverisiko. Im Wesentlichen kann es als das Risiko bezeichnet werden, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden aus Versicherungsverträgen vom erwarteten Aufwand abweicht. Dieses Risiko ergibt sich überwiegend für die MBV aus dem Geschäft der im Inland betriebenen Garantiever sicherung für Mercedes-Benz und smart. Ein Teil des Risikos ergibt sich auch aus der Versicherung des finanziellen Verlustes aus dem Mobilitätsversprechen der Daimler AG.

Gemäß Solvency II-Standardformel haben die versicherungstechnischen Risiken einen Anteil von 59%¹² (Vj. 56%) an der Basissolvvenzkapitalanforderung vor Diversifikation. Der Einfluss auf die Wirtschafts-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft ist entsprechend hoch. Versicherungstechnische Risiko-Diversifizierungspotentiale geografisch und/ oder mit weiteren Marken sind im Geschäftsjahr 2018 nicht gegeben.

Das versicherungstechnische Risiko der MBV besteht überwiegend aus der Garantiever sicherung für Personenkraftfahrzeuge der Marken Mercedes-Benz und smart in Deutschland, sowie hinsichtlich Vertrieb und Service über einen Dienstleister. Die MBV vergibt hierbei Garantiever sicherungen nicht unmittelbar an Endkunden, sondern lediglich an vom Hersteller autorisierte Händler. Das sich daraus ergebende Konzentrationsrisiko für die Versicherungstechnik hinsichtlich der Marke wird bewusst eingegangen. Zur Reduktion des Risikos der Konzentration auf einzelne Vermittlungskanäle, gilt es die Diversifikation mittels Steigerung der Absatzzahlen durch den konzerninternen Vertrieb zu erhöhen. Das Risiko ist als „sonstige Kraftfahrtversicherung“ gemäß Solvency II klassifiziert.

Zusätzlich zu den genannten Risiken ist ab 01.01.2018 auch die „Versicherung des finanziellen Verlustes“ aus dem Mobilitätsversprechen der Daimler AG einzubeziehen. Diese ist gemäß Anhang I, DVO 2015/35 dem Geschäftsbereich „Verschiedene finanzielle Verluste“ zugeordnet.

Das versicherungstechnische Risiko besteht für die MBV v.a. aus folgenden Elementen: die Aufwendungen für Versicherungsfälle übersteigen die prognostizierten Aufwendungen, inadäquates Pricing, Änderungen im Verhalten der Versicherungsnehmer, Änderungen in der Qualität der versicherten Fahrzeuge.

Das Versicherungstechnische Risiko hat sich im Geschäftsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die aktiven Versicherungsverträge sind angestiegen und dementsprechend ergibt sich eine Erhöhung des Versicherungstechnischen Risikos. Die MBV hat das operative Geschäft zum 01. März 2016 aufgenommen und das Jahr 2018 repräsentiert das zweite vollständige Geschäftsjahr. Die Kalkulation der Prämien, sowie die Reservierung für Schadenzahlungen erfolgten unter Anwendung des Vorsichtsprinzips, da insgesamt noch keine umfangreiche Historie besteht. Das Portfolio ist in sich gut diversifiziert, sodass sich das Prämien- und Reserverisiko für die MBV wie erwartet entwickelt hat. Eine übermäßige Risikoexposition ist nicht zu beobachten.

¹² Solvency II Standardformel zum Stand 31.12.2018

Zur Reduzierung des versicherungstechnischen Risikos wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt. So ist das Versicherungsgeschäft der MBV über einen proportionalen Rückversicherungsvertrag rückversichert. Dieser transferiert einen Teil der Risiken und reduziert die Eigenkapitalanforderungen nach Solvency II. Der Risikotransfer des Rückversicherungsvertrages wird im Rahmen jedes Planungsprozesses überprüft.

Es besteht eine gültige Underwriting Policy, die das Monitoring des Portfolios und die Limits und Kontrollen innerhalb des Underwriting Prozesses und für die Einführung neuer Produkte definiert. Underwritinglimits sind ebenfalls in der Policy enthalten. Die Auswirkungen von zusätzlichen Prämienvolumen auf die Limits werden ebenfalls in die Beurteilung einbezogen.

Mittels des Underwriting Komitees ist eine monatliche Berichterstattung eingerichtet. Diese ermöglicht einen Überblick über das gesamte Portfolio der MBV. Dabei werden die Risiken von Produkten, Programmen, Händlern, Absatzkanälen und der Vertriebsplanung überwacht. Auf dieser Basis werden regelmäßige Analysen hinsichtlich Plan-Ist-Abweichungen für Schadenquote, Beitragsvolumen und Neuakquisitionen sowie Händlern mit hohen Schadenquoten und Schadentrends durchgeführt. Zudem werden regelmäßig die Schaden- und Prämien dreiecke, Schadenfrequenz Analyse und Auswertungskurve der Schadenzahlungen pro Laufzeitebene dem Underwriting Komitee berichtet.

Das IKS schließt Kontrollen innerhalb des Underwriting Prozesses einschließlich des 4-Augen-Prinzips mit ein. Das Risiko Register der MBV ermöglicht es wesentliche materielle Risiken zu überwachen und schließt versicherungstechnische Risiken mit ein.

Die Szenarioanalysen sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests und die damit zusammenhängenden Methoden sind unten beschrieben.

Die Einschätzung des zukünftigen Solvabilitätsbedarfs wird durch die Betrachtung von Stressbedingungen vervollständigt.

Für die Beurteilung des zukünftigen Solvabilitätsbedarfs wurden – unter Berücksichtigung der im Risiko Register und in der Standardformel identifizierten Risiken – ein Szenario für das versicherungstechnische Risiko vom Vorstand entwickelt.

Risikokategorie: Zeichnung von Versicherungsrisiken.

Szenariobeschreibung:

Die Gesamtschadenquote erreicht 90% und überschreitet damit die intern definierte Obergrenze für das Zeichnungsjahr 2018.

Ursache: Die kumuliert bezahlten Schäden und gebildeten Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellungen) sind deutlich höher als die vereinnahmten Prämien der MBV. Grund hierfür sind notwendige Anpassungen in der Preisfestsetzung oder Veränderungen in den relevanten Risikokennzahlen.

Berechnungsmethodik: Um für das Zeichnungsjahr 2018 eine Schadenquote in Höhe von 90% zu erhalten, muss zunächst der Geschäftsplan modifiziert werden. Daher werden die folgenden Effekte in der Planung berücksichtigt: Anstieg der Schadenzahlungen für die drei Finanzjahre, der Effekt auf die Jahresergebnisse sowie der technische Effekt auf die Eigenmittel und die Bilanzsumme. Anschließend wird die Solvency II-Bilanz unter Berücksichtigung der modifizierten Inputs vorbereitet. Darüber hinaus wird für die Berechnung der besten Schätzwerte für die Prämienrückstellung im Verlauf der Entwicklung der Ertragsstruktur eine Schadenquote in Höhe von 90% für das Zeichnungsjahr 2018 zugrunde gelegt. Da die MBV mehrjährige Verträge zeichnet, ist in den drei Finanzjahren 2018, 2019 und 2020 mit höheren Prämienrückstellungen für das Zeichnungsjahr 2018 zu rechnen. Das SCR wird auf Basis der angepassten Solvency II-Bilanz berechnet, in der die folgenden zwei Effekte abgebildet sind: Die höheren Schadenaufwendungen sowie die höheren Solvency II-Prämienrückstellungen führen zur Anpassung des Geschäftsplans. Das Ergebnis der SCR wird sich erwartungsgemäß nur marginal verändern. Der Haupteffekt dieses Szenarios wird die zu beobachtende Minderung der Solvency II-Eigenmittel sein.

Wie oben erwähnt, hat dieses Szenario hauptsächlich Auswirkungen auf die Höhe der Eigenmittel der drei Geschäftsjahre:

- Im Jahr 2018 verringern sich die Eigenmittel von 45.887 kEUR unter Berücksichtigung des Stresstestszenarios auf 42.111 kEUR.
- Im Jahr 2019 ist eine Verringerung der Eigenmittel von 48.702 kEUR auf 46.699 kEUR zu beobachten.
- Im Jahre 2020 findet ein Rückgang der Eigenmittel von 51.527 kEUR auf 48.522 kEUR statt.

Die negativen Auswirkungen auf die Eigenmittel ergeben sich aus dem zusätzlichen Schadenaufwand in den Geschäftsjahren 2018 – 2020 und der höheren Schadenquote zur Berechnung der Prämienrückstellung.

Die Solvenzquote verringert sich im Stresstestszenario wie folgt:

- Im Jahr 2018 von 175% ohne Stresstestszenario auf 159% im Stresstestszenario,
- Im Jahr 2019 von 161% ohne Stresstestszenario auf 153% im Stresstestszenario,
- Im Jahr 2020 von 158% ohne Stresstestszenario auf 148% im Stresstestszenario.

Eine Sensitivitätsanalyse des BSCR bzgl. Prämien- und Reserverisiko-Volatilitäten zeigt, dass eine relative Änderung der Volatilitäten um 50% zu einem um 30% kleineren BSCR führt. Diese Sensitivität von ca. 59% ist als wesentlich einzustufen. Eine unternehmensindividuelle Quantifizierung der Volatilitäten war während der ORSA 2018 Prozess für die MBV aufgrund der 2 Jahre Historie noch nicht möglich.

Die Stresstestszenarien wurden unter Berücksichtigung des ungekündigten und gültigen Ergebnisabführungsvertrages (EAV) erstellt. Zur Stärkung der Eigenmittel wurde im Geschäftsjahr 2018, basierend auf den o.a. Ergebnissen eine Eigenkapitalerhöhung durchgeführt.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt. Es setzt sich aus den folgenden sechs Risikokategorien zusammen: Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Immobilienrisiko, Spreadrisiko, Konzentrationsrisiko und Währungsrisiko.

Das Marktrisiko resultiert für die MBV aus der Investition in Kapitalanlagen der Gesellschaft.

Gemäß Solvency II-Standardformel hat das Marktrisiko einen Anteil von 26 %¹³ (Vj. 24 %) an der Basissolvenzkapitalanforderung vor Diversifikation. Es ist damit von eher untergeordneter Bedeutung für die MBV. Aufgrund der Kapitalanlagestruktur ist für die MBV hauptsächlich das Spread- und Aktienrisiko wesentlich.

Als Marktrisiko wird eine für die MBV eine nachteilige Veränderung von Bilanzpositionen, deren Wert oder Zahlungsprofil von den Geschehnissen auf den Finanzmärkten abhängt verstanden. Von dieser Veränderung ist sowohl die Aktivseite (Assets) als auch die Passivseite (Liabilities) betroffen. Auf der Aktivseite wird die bilanzierte Kapitalanlage abgebildet, auf der Passivseite der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Kapitalanlagen der MBV beschränken sich auf Sicht- und Termineinlagen, Barmittelbestandteile und einem Spezial-AIF.

Ein potentielles Konzentrationsrisiko in der Kapitalanlage (Marktrisiko) ist durch angemessene Streuung und die Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Regelung für Vermögensanlagen der MBV zu limitieren. Die Überwachung und Überprüfung der Kapitalanlagen erfolgt regelmäßig durch das Kapitalanlage Komitee.

¹³ Solvency II Standardformel zum Stand 31.12.2018

Des Weiteren wird zur optimalen Streuung und Minderung des Konzentrationsrisikos innerhalb des Marktrisikos das Anlageportfolio neben den Wertpapierarten durch eine Diversifikation nach Regionen und Marktsegmenten ergänzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt ausschließlich zu Absicherungszwecken.

Primäres Ziel des Kapitalanlagemanagements ist, die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu jedem möglichen Zeitpunkt erfüllen zu können. Die MBV handelt in ihrer Anlagestrategie stets nach dem Vorsichtsprinzip und wählt die Kapitalanlagen nach Liquidität, Qualität, Sicherheit, Rentabilität und Verfügbarkeit aus. Damit soll u.a. sichergestellt werden, dass die Anlagen in Einklang mit der Geschäftstätigkeit, den definierten Risikotoleranzschwellen und somit der langfristigen Risikoexponierung.

Der Solvabilitätsbedarf wird regelmäßig durch das Aktuariat der MBV geprüft und bewertet. Die Risikostrategie der MBV stellt darüber hinaus auf die Risiken der MBV Kapitalanlagestrategie ab.

Aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes ist die MBV für all ihre Anlagen risikoavers geprägt, sodass eine Limitierung für Währungen, Aktien, Bonitätsstufen sowie Durationen in einer Allgemeinen Regelung für die MBV definiert sind.

Zur Steuerung der Kapitalanlagen gibt die MBV einen Rahmen vor, welcher Quoten im Bereich des Anlageportfolios festgelegt hat.

Die MBV stellt keine Sicherheiten oder Garantien. Ebenso betreibt die MBV keinen Handel mit Geschäften gemäß Artikel 309 1 (b); 2 (f) DVO.

Methoden der Risikominderung und ihre Wirksamkeit

Die MBV investiert in einem geschlossenen Spezial-AIF, um dessen Ausrichtung zu entscheiden.

Die Vermögensverwaltung unterliegt dabei den Regelungen der MBV, die die Anlagestrategie sowie deren Ausgestaltung beschreibt.

Die SCR Anforderungen werden für die MBV berücksichtigt und fließen in die Anlageentscheidungen mit ein.

Die Risikokonzentration für die langfristigen Anlagen werden als gering eingeschätzt, da die MBV auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageklassen, Einzeltitel, Unternehmensgruppen, Regionen, bestimmten Vermögenswerten achtet, um einen Risikoausgleich zwischen den Anlagen herzustellen.

Ein separater Stresstest für das Marktrisiko wurde nicht durchgeführt. Die MBV erachtet die Annahmen der Standardformel für das Modul „Marktrisiko“ als angemessen und ausreichend, da die Struktur des Kapitalanlagenexposures keine unerwarteten Risiken aufzeigt, welche nicht durch die Standardformel angemessen berücksichtigt werden.

Insgesamt existiert weiterhin kein Kreditportfolio für die MBV.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung von Bonität (Credit-Spread) von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Gemäß Solvency II-Standardformel hat das Kreditrisiko einen Anteil von 15 %¹⁴ (Vj. 20 %) an der Basissolvenzkapitalanforderung vor Diversifikation. Es spielt daher bei der MBV eine entsprechend wichtige Rolle.

¹⁴ Solvency II Standardformel zum Stand 31.12.2018

Das Ausfallrisiko Typ 1 der MBV basiert auf den Kapitalanlagen sowie dem möglichen Verlust bei Ausfall (Loss Given Default) des Rückversicherers. Die Kalkulation zum Verlust des Ausfalls von Rückversicherern wird gemäß der Vereinfachungsregel des Artikels 107 DVO 2015/35 bestimmt.

Das Ausfallrisiko Typ 2 wird auf Basis der Forderungen gegenüber den Händlern und den Niederlassungen der Daimler AG berechnet.

Die Risikokonzentration für die MBV im Sinne der Kontrahenten wird als weitestgehend ausgeglichen angesehen. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Counterpartys werden als gering eingeschätzt, da die MBV in ihrer Auswahl auf eine gute Bonität¹⁵ der Kontrahenten achtet.

Das derzeitige Set up unterstützt die MBV in ihrer Strategie, eine angemessene Streuung der Kontrahenten unter Berücksichtigung der Proportionalität zu haben.

Die MBV achtet in ihrer Auswahl der Counterpartys auf eine Bonitätseinstufung, so dass mindestens der Status Investment Grade vorliegt.

Für die Beurteilung des zukünftigen Solvabilitätsbedarfs wurde – unter Berücksichtigung der im Risiko Register und in der Standardformel identifizierten Risiken – ein Szenario für das Gegenparteiausfallrisiko vom Vorstand entwickelt. Der Stresstest wurde in 2018 durchgeführt und die Auswirkungen auf den SCR kalkuliert.

Die Risikokategorie entspricht für die MBV konkret dem Gegenparteiausfallrisiko.

Szenariobeschreibung:

Im dreijährigen Zeitraum des operativen Geschäftsplans erfolgt eine signifikante Minderung der Solvenzquote des Rückversicherers Daimler Re (DRe). Es wird aber davon ausgegangen, dass die Kennzahl sich im selben Zeitraum kontinuierlich verbessert. Daher werden für die DRe Solvenzquoten in Höhe von 100 % im Jahr 2018, 125 % im Jahr 2019 und 150 % im Jahr 2020 angenommen. Zur Durchführung der Berechnungen wurden die entsprechenden Ausfallwahrscheinlichkeiten genutzt: 0,5 % im Jahr 2018, 0,2 % im Jahr 2019 und 0,1 % im Jahr 2020.

Ursache:

Verschlechterung der geschäftlichen und finanziellen Umweltbedingungen.

Berechnungsmethodik:

Für die Betrachtung der Szenarios sind keine Anpassungen an der Ausgangsbilanz notwendig. Durch die notwendige Modifikation der Solvenzquote des Rückversicherers ergeben sich für die MBV andere SCRs und Risikomargen. Dies führt zu einer veränderten Solvency II-Bilanz.

Die Auswirkung dieses Szenarios ist hauptsächlich auf Ebene des Ausfallrisikomoduls relevant:

- Im Jahr 2018 erhöht sich der Ausfallrisikobetrag von 4.485 kEUR ohne Stresstestszenario auf 8.770 kEUR im Stresstestszenario,
- Im Jahr 2019 erhöht sich der Ausfallrisikobetrag von 5.482 kEUR ohne Stresstestszenario auf 8.362 kEUR im Stresstestszenario,
- Im Jahr 2020 erhöht sich der Ausfallrisikobetrag von 5.695 kEUR ohne Stresstestszenario auf 7.742 kEUR im Stresstestszenario.

¹⁵ Vgl. Anlage 2

Die Solvenzquote verringert sich im Stresstestszenario wie folgt:

- Im Jahr 2018 von 175 % ohne Stresstestszenario auf 157 % im Stresstestszenario,
- Im Jahr 2019 von 161 % ohne Stresstestszenario auf 151 % im Stresstestszenario,
- Im Jahr 2020 von 158 % ohne Stresstestszenario auf 151 % im Stresstestszenario.

Die sich durch das höhere Ausfallrisiko ändernde Risikomarge führt zu keiner wesentlichen Veränderung der Eigenmittel.

In allen drei Fällen liegt die Solvenzquote sowohl über der regulatorischen Anforderung (100 %), als auch über die intern festgelegte Ziel-Solvvenzquote (125 %).

Die Ergebnisse des ausgewählten Szenarios zeigen, dass die regulatorischen Kapitalanforderungen über den Zeithorizont des Geschäftsplans eingehalten werden.

Neben den Stresstestszenarien wurden im Rahmen des ORSA Prozesses keine zusätzlichen Sensitivitätsanalysen durchgeführt.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen auf Grund mangelnder Fungibilität von Vermögenswerten (vgl. Kapitel „Vermögenswerte“) nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Das Monitoring von Liquiditätsrisiken erfolgt in erster Linie, mittels eines operativen Controllings innerhalb der Fachbereiche, im Rahmen von Komitees oder auch mittels Stresstest und wird durch die Anwendung der Risikomanagementmethoden ergänzt.

Sollte im Rahmen der ALM Prognosen eine Gefährdung der gegenständlich definierten Zielgrößen festgestellt werden, so stehen Gegenmaßnahmen zur Verfügung.

Das Liquiditätsrisiko der MBV beschreibt als Risiko, dass die bestehenden Forderungen nicht vollumfänglich, nicht rechtzeitig oder mit Verlust zur Bedienung der fälligen Verbindlichkeiten/Schadenszahlungen zur Verfügung stehen.

Generell sind alle Finanzanlagen der MBV jederzeit liquidierbar, das Risiko beläuft sich dadurch lediglich auf Transaktionsgebühren, Vorfälligkeitsgebühren und das Marktpreisrisiko. Ziel des Liquiditätsmanagements ist es, auf monatlicher Basis die Zahlungsfähigkeit der MBV vollumfänglich sicherzustellen.

Die MBV nutzt für die Berechnungen der verfügbaren Liquidität ein Cash Flow Modell. Dieses Modell beinhaltet alle relevanten Auszahlungen für einen Zeithorizont der folgenden 24 Monate. Einnahmen fließen in dieses Modell nur selektiv mit ein. Hauptinputparameter des Modells sind die Ablaufkurven der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie Annahmen über die Schadenquoten. Die Abdeckung der Unsicherheiten der zukünftigen prognostizierten Zahlungsausgänge für Versicherungsfälle wird durch einen vom Aktuariat bestimmten Puffer in Höhe der maximalen Fluktuation der Schadenszahlungen sowie durch einen zusätzlichen Puffer sichergestellt. Das Ergebnis des Modells sind Anlageopportunitäten in den jeweiligen Laufzeitbändern.

Die Analyse wird monatlich erstellt und dient im Rahmen des Kapitalanlage Komitees als Grundlage für Anlageentscheidungen/Desinvestitionsentscheidungen.

Für die Beurteilung des zukünftigen Solvabilitätsbedarfs wurde – unter Berücksichtigung der im Risiko Register und in der Standardformel identifizierten Risiken – ein Szenario für das Liquiditätsrisiko vom Vorstand entwickelt.

Ein Liquiditätsstresstest wurde im Rahmen des ORSA Prozess 2018 durchgeführt und die Auswirkungen auf den SCR kalkuliert.

Risikokategorie: Liquiditätsrisiko.

Szenariobeschreibung:

Im Jahr 2018 fallen 50 % der liquiden Mittel aus, der daraus resultierende Verlust wird in das Jahr 2019 und 2020 vorgetragen.

Ursache:

Verschlechterung der geschäftlichen und finanziellen Umweltbedingungen.

Berechnungsmethodik:

Die Hälfte der liquiden Mittel wurde im Jahr 2018 abgeschrieben, dieser Verlust wurde in das Jahr 2019 bzw. 2020 vorgetragen. Die Auswirkung des Szenarios ist eine Minderung der Eigenmittel. Da sich die Exponierung für das Ausfallrisiko verringert, wird das Ausfallrisiko sinken.

Wie oben erwähnt, hat dieses Szenario hauptsächlich Auswirkungen auf die Höhe der Eigenmittel der drei Geschäftsjahre:

- Im Jahr 2018 verringern sich die Eigenmittel 45.887 kEUR unter Berücksichtigung des Stresstestszenarios auf 37.004 kEUR
- Im Jahr 2019 ist eine Verringerung der Eigenmittel von 48.702 kEUR auf 39.818 kEUR zu beobachten
- Im Jahre 2020 findet ein Rückgang der Eigenmittel von 51.527 kEUR auf 42.639 kEUR statt.

Die Solvenzquote verringert sich im Stresstestszenario wie folgt:

- Im Jahr 2017 von 175 % ohne Stresstestszenario auf 148 % im Stresstestszenario,
- Im Jahr 2018 von 161 % ohne Stresstestszenario auf 133 % im Stresstestszenario,
- Im Jahr 2019 von 158 % ohne Stresstestszenario auf 131 % im Stresstestszenario.

Die Stresstestszenarien wurden sowohl unter Berücksichtigung des ungekündigten und gültigen EAV, als auch ohne Berücksichtigung des EAVs erstellt. In allen Fällen liegt die Solvenzquote sowohl über der regulatorischen Anforderung (100 %), als auch über die intern festgelegte Ziel-Solvvenzquote (125 %).

Neben den Stresstestszenarien wurden im Rahmen des ORSA Prozesses keine zusätzlichen Sensitivitätsanalysen durchgeführt.

Der in künftigen Prämien enthaltene Gewinn der MBV beträgt 920 kEUR (Vj. 0 kEUR) netto.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten durch unangemessene oder mangelhafte interne Prozesse, Mitarbeitende, Systeme oder durch externe Ereignisse wie z.B. Katastrophen, Gesetzesänderungen oder Betrugsvorgänge. Ebenso sind bei dieser Definition das Rechtsrisiko, das Compliance Risiko sowie durch das Kundenverhalten bedingte Risiken enthalten.

Für die MBV ergibt sich dieses Risiko somit implizit aus dem Betrieb der Gesellschaft. Einerseits zum Beispiel aus der Arbeit der Mitarbeiter der MBV, jedoch auch durch u.a. Prozessbearbeitungen der Outsourcing Dienstleister für die MBV.

Das Risiko der Konzentration auf die Serviceerbringung von z.B. Auftrags-, Kunden-, Vertrags- und Schadenmanagement durch einen externen Dienstleister wird aktuell weiterhin bewusst eingegangen. Zur

Minderung dieses Risikos sind, wie im Kapitel „Outsourcing“ dargestellt, die definierten Anforderungen an ein wichtiges Outsourcing gemäß Solvency II einzuhalten.

Ein weiteres zentrales Ziel ist die Vermeidung beziehungsweise Verminderung von operationellen Risiken aus dem Einsatz von Informationstechnologie (Technologierisiken), insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedrohungslage durch externe kriminelle Handlungen (Cyberangriffe). Die MBV ist in die zentrale IT-Aufbauorganisation der Daimler Financial Services eingebunden. Das Management von IT-Risiken erfolgt nach konzerninternen Standards (zum Beispiel Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität) und wird mittels den Outsourcing Anforderungen regelmäßig geprüft. Damit werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, wie unter anderem die Versicherungsanforderungen an die Informationstechnik (VAIT), erfüllt.

Die MBV berechnet gemäß Standardformel den Kapitalbedarf für das operationelle Risiko. Dieser betrug zum 31.12.2018 10 % (Vj. 10 %) an der Solvenzkapitalanforderung. Die Ergebnisse der internen Risikomethoden zur Quantifizierung des operationellen Risikos¹⁶ bestätigen hierbei, dass die Unterlegung dieser Risikokategorie mit Kapital gemäß Ergebnis der Standardformel (SF)¹⁷ angemessen ist.

Eine detailliertere Darstellung der Risikomethode des LEM sieht folgendermaßen aus:

Die Implementierung des LEM Prozess dient somit der Qualitätssicherung des Prozesses (Probleme und Vorfälle werden erkannt und direkt korrigiert), der Sicherung der Integrität und der Verbesserung der Einschätzung der operationellen Risiken im Rahmen von Solvency II.

Ebenfalls inkludiert in der LEM-Abfrage ist die Frage nach „Unregelmäßigkeiten im Versicherungsaußen- und Innendienst“, denn die Zusammenarbeit mit Vermittlern ist für die Versicherer mit nicht unerheblichen Risiken verbunden. Der Steuerung und Kontrolle dieser Risiken kommt daher im Rahmen eines wirksamen Risikomanagements hohe Bedeutung zu und bedarf der besonderen Aufmerksamkeit der MBV. Die MBV nutzt daher die Methode LEM als geeignetes Kontrollinstrument für die frühzeitige Erkennung von Unregelmäßigkeiten.

Präventive Maßnahmen, wie interne Kontrollen, sind im internen Kontrollsystem (IKS) der MBV für die einzelnen Fachbereiche implementiert, um die Prozessqualität, Integrität und Sicherheit zu gewährleisten.

Als Loss Event gilt grundsätzlich ein Ereignis (operationelles Risiko), welches sich negativ auf die Ertrags- oder Vermögenslage auswirkt. Ein Loss Event kann direkte finanzielle Auswirkungen (z.B. Kosten) oder indirekte finanzielle Auswirkungen (z.B. entgangene Umsätze/Gewinne, Reputationsschäden) auf die MBV haben.

Auch Reputationsschäden oder Beinahe-Verluste fallen unter die Definition eines Loss Events, sowie Fehler/Ereignisse, die Gewinne zur Folge haben.

Entsprechend werden Loss Events in Kategorien eingeteilt, welche mit unterschiedlichen Schwellenwerten versehen werden, wie z.B. „systembedingter Vorfall“ oder „Compliance Vorfall“.

Neben einem regelmäßigen Reporting sind jederzeit ad hoc Meldungen an das Risikomanagement der MBV möglich. Dieses verifiziert die Angaben zusammen mit dem Fachbereich und koordiniert die Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

Zur Prüfung von operationellen Risiken setzt die MBV neben den genannten Risikomethoden wie u.a. (Projekt) Risiko Assessments und LEM auch spezialisierte Prozesse zu BCM, Informations- & Datensicherheit und Compliance Themen (inkl. Fraud) ein und schult hierzu regelmäßig. Die MBV bildet somit den Zyklus Identifizierung, Management und Minderung der Risiken angemessen ab. Sofern Maßnahmen zur Risikominderung vereinbart

¹⁶Siehe Kapitel „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ und „Internes Kontrollsystem“

¹⁷ Siehe Kapitel „Solvvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung“

werden, werden diese mittels regelmäßigem Maßnahmencontrolling seitens des Risikomanagements nachverfolgt. Bei wesentlichen Outsourcings finden diese Methoden ebenfalls Anwendung.

Die MBV hat für die Risikokategorie „operationelles Risiko“ keinen gesonderten Stresstest entwickelt, weswegen auch keine Quantifizierung der Risikosensitivität hierzu erfolgt. Dies liegt auch darin begründet, dass aufgrund der oben beschriebenen prophylaktisch wirkenden Maßnahmen keine wesentliche Risikoexponierung oder -konzentration angesichts der Geschäftsstrategie, über den Zeitraum der Geschäftsplanung hinweg erwartet wird.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Strategisches Risiko

Die MBV definiert das strategische Risiko als Risiko, das von falschen Geschäftsentscheidungen, -strategien, schlechter Implementierung von Entscheidungen oder mangelnder Anpassungsfähigkeit an Veränderungen im Wirtschaftsumfeld ausgeht. Grundsätzlich bezeichnet es die Gefahr, auf Grund strategischer Missverhältnisse, Entscheidungs- und Organisationsfehler das geplante Ziel oder Ergebnis nicht zu erreichen. Es ergibt sich für die MBV immanent aus strategischen Geschäftsentscheidungen.

Das strategische Risiko steht in der Regel in Verbindung mit anderen Risiken, kann aber auch als individuelles Risiko auftreten. Es kann meist schlecht quantifiziert werden und findet unter Solvency II in der SF keine Berücksichtigung. Die MBV betrachtet das strategische Risiko auch qualitativ, wenn es wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben kann.

Die MBV legt zur Steuerung bzw. Minderung des strategischen Risikos die Vorgaben der AR Risk zugrunde.

Durch u.a. die Systematik „Risiko Register“¹⁸ hat die MBV ein Instrument zur Identifikation, Bewertung und Steuerung dieses Risikos. Für, gemäß Risiko Heatmap wesentliche Risiken, definiert die MBV risikomindernde Maßnahmen und überwacht deren Umsetzung regelmäßig.

Die potentielle Risikokonzentration auf einen externen Dienstleister auf Basis der strategischen Entscheidung zur Übertragung der Serviceerbringung von z.B. Auftrags-, Kunden-, Vertrags- und Schadenmanagement wird durch ein enges Outsourcing Controlling Rechnung getragen. Darüber hinaus erfolgt die Betrachtung ebenfalls unter der Risikokategorie operationelles Risiko.

Mit konsequenten operativen Verbesserungen, einer kontinuierlichen Ausrichtung des Geschäftsmodells an Marktgegebenheiten und -entwicklungen sowie einem intensiven Controlling der internen Kennzahlen, sieht sich die MBV adäquat aufgestellt.

Reputationsrisiko

Die MBV definiert das Reputationsrisiko als Schaden, der eintreten kann, wenn sich das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit, zum Beispiel bei Kunden, Aktionären oder anderen Beteiligten infolge einer negativen Wahrnehmung verschlechtert.

Das Reputationsrisiko steht in der Regel in Verbindung mit anderen Risiken, kann aber auch als individuelles Risiko auftreten. Es kann meist schlecht quantifiziert werden und findet unter Solvency II in der SF keine Berücksichtigung. Die MBV betrachtet das Reputationsrisiko auch qualitativ, wenn es wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben kann.

¹⁸Siehe Kapitel „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“

Die MBV legt zur Steuerung bzw. Minderung des Reputationsrisikos die Vorgaben der AR Risk zugrunde. Darüber hinaus werden die Verhaltensregeln des Konzerns, somit auch bei den Outsourcing Dienstleistern innerhalb der Daimler AG, verbindlich eingehalten und die Mitarbeiter zu diesem Themenkomplex regelmäßig geschult. Daneben ist bei der MBV die Funktion Compliance etabliert¹⁹.

Durch u.a. die Systematik „Risiko Register“²⁰ hat die MBV ein Instrument zur Identifikation, Bewertung und Steuerung auch dieses Risikos. Für, für die MBV wesentliche Risiken gemäß Risiko Heatmap werden risikomindernde Maßnahmen definiert, sowie deren Umsetzung regelmäßig überwacht.

Im Jahr 2018 haben sich für die MBV keine wesentlichen Risikokonzentrationen im Bereich des Reputationsrisikos ergeben.

Die MBV hat für diese beiden Risikokategorien vorerst keine gesonderten Stresstests entwickelt, weswegen auch keine Quantifizierung der Risikosensitivität erfolgt. Dies liegt auch darin begründet, dass aufgrund der oben beschriebenen prophylaktisch wirkenden Maßnahmen und Einrichtung spezialisierter Prozesse, wie Informationssicherheit oder Datenschutz, keine wesentliche Risikoexposition angesichts der Geschäftsstrategie, über den Zeitraum der Geschäftsplanung hinweg, erwartet wird.

C.7 Sonstige Angaben

Für die MBV liegen keine weiteren wesentlichen Angaben vor.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die MBV bewertet ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Solvabilitätszwecken nach den Grundsätzen der Artikel 75 bis 86 der Richtlinie 2009/138/EG. Zusätzlich wendet die MBV die Bestimmungen der DVO 2015/35 (Kapitel II und III) in Bezug auf die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und die Regeln für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen an.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft kontinuierlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stellt sicher, dass die Bewertungsmethoden im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken stehen, denen das Unternehmen in seinem Geschäft ausgesetzt ist.

Die Unterschiede zwischen der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) und der Solvency II Bilanz begründen sich im Wesentlichen durch ausweistechnische Unterschiede sowie durch abweichende Bewertungsmethoden. Für jede wesentliche Gruppe von Vermögenswerten gesondert beschreiben die MBV im folgenden Kapitel die versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten sowie die für die Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen.

Die Voraussetzungen für die Bilanzerstellung, die zugrunde liegende Methodik sowie die Unterschiede zwischen HGB-Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 und der Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 sind in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

¹⁹ Siehe Kapitel „Compliance- Organisation & Aufgabenbereich & Aktivität“

²⁰ Siehe Kapitel „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“

D.1 Vermögenswerte

Vermögenswerte

	Solvency II 2018 kEUR	HGB 2018 kEUR	Abweichung 2018 kEUR	Solvency II 2017 kEUR	HGB 2017 kEUR	Abweichung 2017 kEUR
Immaterielle Vermögenswerte	-	1.480	(1.480)	-	1.448	(1.448)
Latente Steueransprüche	-	-	-	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen	86.001	85.997	3	59.993	59.060	933
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	42.922	56.474	(13.552)	34.696	42.435	(7.739)
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	-	4.667	(4.667)	4.109	4.109	-
Forderungen gegenüber Rückversicherern	-	-	-	1.399	1.399	-
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	-	-	-	-	-	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	75.744	75.744	-	57.846	57.846	-
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	18	18	-	0	14	(13)
Vermögenswerte insgesamt	204.684	224.380	(19.696)	158.044	166.312	(8.267)

Die oben aufgeführten HGB Vermögenwerte werden nach den Ausweisgrundsätzen der Solvency II-Bilanz für die „Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ dargestellt.

D.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Nach Artikel 12 DVO sind immaterielle Vermögenswerte in der Solvency II-Bilanz mit 0 EUR (Vj. 0 EUR) angesetzt. Der Posten enthält in der HGB Bilanz entgeltlich erworbene Software in Höhe von 1.480 kEUR (Vj. 1.448 kEUR). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der immateriellen Vermögenswerte nicht verändert.

D.1.2 Latente Steueransprüche

Latente Steuern entsprechen den Ertragsteuern, die in künftigen Perioden erstattungsfähig beziehungsweise zu zahlen sind. Sie resultieren aus temporären Differenzen oder aus noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt nach der bilanzorientierten Verbindlichkeit Methode nach IAS 12. Die Bewertungsdifferenzen zwischen dem Solvency II Wert und Steuerbilanzwert sind mittels der unternehmensindividuellen Steuersätze latenziert. Bei der MBV besteht zum Bilanzstichtag ein Überhang der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche in Höhe von 655 kEUR (Vj. 304 kEUR).

Im Geschäftsjahr 2018 ergab sich ein positives Steuerergebnis. Es ergab sich keine Änderung in den anwendbaren Steuersätzen zur Berechnung der latenten Steuern (29,825 %). Nachfolgend ist die tabellarische Darstellung aufgeführt:

Latente Steuern für Bilanzpositionen (in kEUR)

	Ausgangs- bilanz	Solvency II -Bilanz	Latente Steuern auf Bewertungs- differenzen zwischen aktiv	passiv
Aktiva				
Immaterielle Vermögenswerte	1.480	-	442	-
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	-	0	-
Organismen für gemeinsame Anlagen	86.362	86.001	1	-
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	56.474	42.922	4.042	-
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	4.667	-	1.392	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	75.744	75.744	-	-
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	79	18	18	-
Summe Aktiva	224.806	204.684	5.894	-
Passiva				
Versicherungstechnische Rückstellungen	95.775	80.864	-	5.209
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	2.556	-	-	-
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	766	796	9	-
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	26	55	9	-
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	66.268	66.522	76	-
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.101	-	-	627
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	2.705	-	-	807
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	8.766	8.766	-	-
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	1	1	-	-
Summe Passiva	178.963	157.004	93	6.643
Latente Steuern			5.988	6.643
Latente Steuern - nach Saldierung			-	655

D.1.3 Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Vermögenswerte werden in der Solvency II-Bilanz zu Marktwerten ausgewiesen. Der Spezial-AIF wird in der Solvency II Bilanz (86.001 kEUR, Vj. 59.993 kEUR) zu Marktwerten berichtet, während nach HGB eine Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip (85.997 kEUR, Vj. 59.060 kEUR) erfolgt und somit die Anschaffungskostenrestriktion gilt. Durch weitere Investitionen verfügbarer Mittel in den Spezial AIF konnte das Investment in 2018 weiter ausgebaut werden. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der Organismen für gemeinsame Anlagen nicht verändert.

D.1.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die „Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ werden auf Basis der künftigen Brutto Cashflows aus dem Nichtleben Portfolio und dem proportionalen Rückversicherungsvertrag ermittelt. Die „Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ werden unter Einbezug berechnet von den an den Rückversicherer abzutretenden Zahlungen für Schadenrückstellungen, den Prämienrückstellungen, dem Gegenparteiausfallberichtigung bestimmt gemäß DVO 2015/35 Artikel 61.

Die einforderbaren Beträge verteilen sich dabei wie folgt dargestellt:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

	Solvency II 2018 kEUR	Solvency II 2017 kEUR	Abweichung kEUR
Prämienrückstellungen			
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen vor den Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	37.297	32.482	4.815
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen nach den Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	37.294	32.479	4.814
Schadenrückstellungen			
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen vor den Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	5.628	2.217	3.411
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen nach den Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	5.628	2.217	3.411

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Methodik der Ausweisung in der Berechnung der „einforderbaren Beträge“ verändert (Auslegungsentscheidung zu „Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II“). Der Unterschied bezieht sich auf die Zuordnung den noch nicht überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherung (2.705 kEUR nach HGB). Diese Position wird in der Solvency II Bilanz in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen. Anderen relevanten Annahmen bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Der Anstieg der vermittelten Verträge bedingt einen entsprechenden Anstieg des Prämienvolumens. Durch die analog dem Vorjahr bestehende Rückversicherungsvereinbarung hat sich die Forderung entsprechend erhöht. Die Differenz in Höhe von 13.552 kEUR bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB ergibt sich aus zwei Teilen. 10.847 kEUR resultiert aus den unterschiedlichen Grundlagen und der Abzinsung, die näher in Kapitel „Solvency II Rückstellungen im Vergleich zu HGB Rückstellungen“ beschrieben werden, und 2.705 kEUR resultiert aus den Ausweis der Position Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherung (HGB) in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen (Solvency II). Die Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme erfolgt mit Hilfe der risikofreien Zinsstrukturkurve der EIOPA.

D.1.5 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die „Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern“ beinhalten die Forderungen gegenüber den Händlern und den Niederlassungen der Daimler AG. Die „Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern“ zum 31.12.2018 betragen 0 kEUR (Vj. 4.109 kEUR).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Annahmen für die Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern verändert. Die Position „Abrechnungsforderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern“ ist in der Solvabilitätsübersicht in der Position „Versicherungstechnische Rückstellungen“ berücksichtigt, da es sich um noch nicht überfällige Forderungen handelt. Aus diesem Grund erfolgt auch die Bewertung dieser Position in der Solvabilitätsübersicht nicht mit dem HGB-Wert.

Die oben genannte Zuordnung stellt die Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB dar.

D.1.6 Forderungen gegenüber Rückversicherern

Die „Forderungen gegenüber Rückversicherern“ beinhalten die Forderungen gegenüber dem Rückversicherer Daimler Re Insurance S.A. Luxembourg. Die „Forderungen gegenüber Rückversicherern“ zum 31.12.2018 beträgt 0 kEUR (Vj. 1.399 kEUR). Hierunter fallen die Forderungen gegenüber Rückversicherer, die mit dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft in Zusammenhang stehen. Zum Stichtag 31.12.2018 handelt es sich um die Schuldsalden, die sich aus den laufenden Abrechnungen mit den Rückversicherern ergeben. Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden näher in Kapitel „Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern“ beschrieben.

Der Unterschied in der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB bezieht sich auf die Zuordnung der noch nicht überfälligen Abrechnungsforderungen gegenüber Rückversicherung. In der Solvabilitätsübersicht sind diese Positionen in der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der Forderungen gegenüber Rückversicherern verändert im Sinne von oben genannten Bewertungsunterschieden.

D.1.7 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die „Forderungen (Handel, nicht Versicherung)“ zum 31.12.2018 beträgt 0 EUR (Vj. 0 EUR). Die Bewertung dieses Postens erfolgt in der Solvabilitätsübersicht mit dem HGB-Wert, damit bestehen keine Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen hinsichtlich der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der Forderungen (Handel, nicht Versicherung) nicht verändert.

D.1.8 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

In der Solvency II-Bilanz besteht für die „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ kein Anpassungsbedarf. Die „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ zum 31.12.2018 beträgt 75.744 kEUR (Vj. 57.846 kEUR). Diese Position beinhaltet das laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Termineinlagen und das Cash Pooling-Konto mit der Daimler AG. Die liquiden Mittel haben sich ggü. dem Vorjahr weiter erhöht.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente nicht verändert.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der MBV sind gemäß Artikel 76 und 77 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EU berechnet. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht der Summe des besten Schätzwerts zuzüglich der Risiko Marge. Der beste Schätzwert und die Risiko Marge werden separat bewertet und berechnet. Der beste Schätzwert entspricht dem erwarteten Barwert zukünftiger Cashflows, bei dem der Zeitwert der liquiden Mittel in Form des erwarteten Barwerts zukünftiger Cashflows unter Verwendung der geeigneten zeitlichen Struktur der risikolosen Zinssätze berücksichtigt wird.

Grenzen des Versicherungsvertrags sind gemäß den Artikel 18, Absätzen 2 bis 7 Solvency II Richtlinie 2009/138/EU festgelegt.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen segmentiert die MBV ihre Versicherungsverpflichtungen in homogene Risikogruppen, die zumindest nach Geschäftsbereichen getrennt sind.

Das aktuelle versicherungstechnische Risiko der Gesellschaft besteht aus der Garantiever sicherung von Kraftfahrzeugen und ist gemäß Anhang I, DVO 2015/35 dem Geschäftsbereich „Sonstige Kraftfahrtversicherung“ zugeordnet, und aus der Versicherung des finanziellen Verlustes aus dem Mobilitätsversprechen der Daimler AG, welches gemäß Anhang I, DVO 2015/35 dem Geschäftsbereich „Verschiedene finanzielle Verluste“ zugeordnet ist.

D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellungen zum 31. Dezember 2018

Versicherungstechnische Rückstellungen Stand 31. Dezember 2018

	Solvency II kEUR	HGB* kEUR	Abweichung kEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	79.630	95.989	(16.358)
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	79.630	95.989	(16.358)
Prämienrückstellungen	70.661	85.928	(15.266)
Schadenrückstellungen	8.969	10.061	(1.092)
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-	2.724	(2.724)
Risikomarge	1.233	-	1.233
Versicherungstechnische Rückstellungen insgesamt	80.864	98.713	(17.849)

Versicherungstechnische Rückstellungen Stand 31. Dezember 2017

	Solvency II kEUR	HGB* kEUR	Abweichung kEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	64.076	74.148	(10.072)
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	64.076	74.148	(10.072)
Prämienrückstellungen	60.665	70.749	(10.084)
Schadenrückstellungen	3.411	3.399	12
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-	1.056	(1.056)
Risikomarge	1.006	-	1.006
Versicherungstechnische Rückstellungen insgesamt	65.083	75.204	(10.122)

*Die HGB-Werte sind entsprechend der Bilanzstruktur nach Solvency II angepasst.

Die Veränderungen in Methoden, Grundlagen und Annahmen im Vergleich zum Vorjahr werden in dem Kapitel „Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen“ ausführlicher beschrieben. Der Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen war eine direkte Folge der Erhöhung des Portfolios gegenüber dem 31. Dezember 2017.

	Bester Schätzwert	Schaden RST	Risikomarge	VST RST insgesamt
	Prämien RST kEUR	kEUR		
Sonstige Kraftfahrtversicherung	69.375	6.960	1.112	77.447
Verschiedene finanzielle Verluste	1.286	2.009	121	3.417
Versicherungstechnische Rückstellungen insgesamt	70.661	8.969	1.233	80.864

Für eine detaillierte Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf den Anhang 1, Formular S.17.01.02 verwiesen.

D.2.2 Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

D.2.2.1 Prämienrückstellungen

Basierend auf den geplanten Zahlungsein- und -ausgängen des aktuellen Risikoportfolios werden die Prämienrückstellungen ermittelt, die die geplante Schadenquote pro Zeichnungsjahr, die zukünftigen Kosten für die Verwaltung der aktuell im Risiko befindlichen Verträge sowie die Vertragsgrenzen berücksichtigen. Anhand der jährlichen Vorgaben zu den EIOPA Zinskurven (ohne Volatilitätsanpassung) werden die kalkulierten Prämieinnahmen diskontiert. Die Zahlungsausgänge für die bereits im Portfolio befindlichen Verträge werden durch die geplanten zukünftigen Kosten für jedes erwartete Geschäftsjahr pro Zeichnungsjahr allokiert. Die zukünftigen Verwaltungskosten und die Schadenabwicklungskosten der noch zu zeichnenden Verträge werden für die Kalkulation der Prämienrückstellungen auch berücksichtigt. Anschließend werden die Kosten für jedes Zeichnungsjahr pro Geschäftsjahr gemäß den verdienten Prämien im Portfolio aufgeteilt.

Die Prämienrückstellungen beinhalten sowohl den Storno der Verträge als auch die Prämienrückvergütungen. Die Stornorückstellungen basieren auf dem Chain Ladder Verfahren; die Prämienrückvergütungen werden anhand der individuellen vertraglichen Vereinbarungen mit den Versicherungsnehmern bestimmt.

Zusätzlich zu den oben genannten Zahlungsströmen sind in der Prämienrückstellungen auch die noch nicht überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern zu berücksichtigen.

D.2.2.2 Schadenrückstellungen

Die Schadenrückstellungen binden die diskontierten Zahlungsflüsse der zukünftigen Schäden des im Risiko befindlichen Portfolios ein. Die Abzinsung erfolgt anhand der jährlichen Vorgaben zu den EIOPA Zinskurven (ohne Volatilitätsanpassung). Die Schadenrückstellungen setzen sich aus den fallweisen Schadenrückstellungen und den geschätzten IBNR (Rückstellungen für unbekannte Spätschäden), die auf Basis der klassischen Chain Ladder Methode ermittelt werden, zusammen. Dadurch werden die Cashflows pro Auszahlungsjahr aufgeteilt. Es ist zu beachten, dass für das Garantiegeschäft die Auszahlungen im darauffolgenden Jahr erfolgen. Zusätzlich zu den RBNS (Case reserves) sowie IBNR Rückstellungen sind im Jahr 2018 erstmalig auch die IBNER-Schäden gebildet (Spätschadenreserve).

D.2.2.3 Risikomarge

Die Risikomarge ist definiert als diejenigen Kapitalkosten, die bis zur endgültigen Abwicklung des Geschäfts benötigt werden. Als Kapitalkosten sind die erwarteten Kosten für die Übertragung der nicht absicherbaren Risiken – also Finanzrisiken außer Zinsrisiken sowie Versicherungs- und operationelle Risiken, definiert die nicht auf die Kapitalmärkte, auf einen anderen Versicherer, Rückversicherer oder sonstigen Marktteilnehmer übertragen werden können.

Die Risikomarge wird nach der Standardformel und der Vereinfachten Berechnung gemäß DVO 2015/35 Artikel 58a) ermittelt, sodass es möglich ist, Näherungswerte für die künftigen SCR(s) zu bestimmen. Des Weiteren werden die vorgegebenen Kapitalkosten in Höhe von 6 % gemäß DVO 2015/35 Artikel 39 berücksichtigt. Gemäß der DVO wird die Risikomarge diskontiert und mit der von der EIOPA vorgegebenen risikofreien Marktzinskurve bestimmt.

D.2.2.4 Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Für weitere Informationen hinsichtlich der Definition und Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen verweisen wir auf die Ausführungen im vorherigen Kapitel „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“.

D.2.3 Solvency II Rückstellungen im Vergleich zu HGB Rückstellungen

Die Solvency II Schadenrückstellungen sowie die IBNR werden auf Basis der Abwicklungsdreiecke zum Stand 31.12.2018 ermittelt. Die IBNR in der HGB Bilanz wird dagegen auf Basis von Abwicklungsdreiecken ermittelt. Der Diskontierungseffekt der Solvency II Rückstellung wurde betrachtet, aber als nicht materiell eingestuft. Diese Einschätzung basiert auf der Tatsache, dass diese Rückstellungen sich innerhalb von 12 Monaten auflösen.

Die Prämienrückstellungen in Solvency II berücksichtigen die erwartete Schadenquote sowie die zukünftigen Kosten. Nach HGB werden die Rückstellungen für Beitragsüberträge nach den Grundsätzen des BMF Schreibens von 30.04.1974 berechnet. Für den Vertragsbestand zum 31.12.2018 ist eine zeitliche Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Beitrag noch nicht identifizierbar; der höhere Schadenerwartungswert für die späteren Vertragsjahre wird durch eine nicht lineare Vereinnahmung der Beitragsüberträge abgebildet.

Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen werden bei den Solvency II Prämienrückstellungen berücksichtigt und abgezinst.

D.2.4 Grad der Unsicherheit bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Prognose der versicherungstechnischen Rückstellungen ist grds. mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Im Geschäftsjahr 2018 konnte diese Unsicherheit, aufgrund eines größeren Portfolios und entsprechenden Erfahrungswerten reduziert werden. Jedoch ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die MBV das operative Geschäft erst zum 01.03.2016 aufgenommen hat.

Betrachtet man die Schadenrückstellungen resultieren die Unsicherheiten i.W. daraus, dass die tatsächliche Schadenhöhe erst bei Abwicklung des Schadenfalls bekannt ist. Werden die Prämienrückstellungen betrachtet, bezieht sich der Unsicherheitsfaktor auf die erwartete Schadenquote. Diese wird daher monatlich überwacht und die Schwankung der Schadenquote wird pro Zeichnungsjahr bewertet. Zusätzlich zu der monatlichen Überwachung der Schadenquoten, ist im Jahr 2018 auch eine Analyse der abgelaufenen Verträge durchgeführt worden. Mit entsprechenden Erfahrungswerten konnte die MBV die Unsicherheit bei der Prognosen der zukünftigen Schadenzahlungen in der Prämienrückstellungen im Vergleich zum Vorjahr reduzieren.

Im Rahmen der internen und externen Überprüfungen werden sämtliche zugrunde liegenden Annahmen auf ihre Angemessenheit untersucht. Demzufolge werden die grundsätzlich bestehenden Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen als nicht wesentlich eingestuft. Im Ergebnis wird der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen adäquat abgebildet. Die versicherungsmathematische Funktion ist für die jährliche Beurteilung der Angemessenheit der Methoden und Annahmen zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen zuständig.

Im Geschäftsjahr 2018 wurde auch eine Back-testing Analyse für die IBNR und die Stornorückstellungen durchgeführt. Ziel dieser Analyse war es die Prognosegenauigkeit und damit den Grad der Unsicherheit zu bewerten. Die Ergebnisse der Analyse wurden bei der Ermittlung der genannten Rückstellungen, zum 31.12.2018 entsprechend berücksichtigt, um den Grad der Unsicherheit weiter zu reduzieren. Diese Analyse wird analog auch im Geschäftsjahr 2019 durchgeführt. Die verwendeten Grundlagen, Methoden und Annahmen wurden in den vorhergehenden Abschnitten des Kapitels „Versicherungstechnische Rückstellungen“ dargestellt. Bei der Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch eine externe und unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde keine wesentliche Feststellung oder Schwäche identifiziert.

D.2.5 Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen

Die Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Solvency Richtlinien 2009/138/EG wird für die MBV nicht angewendet.

Die Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308c der Solvency Richtlinien 2009/138/EG für die risikofreie Zinsstruktur wird für die MBV nicht angewendet.

Die Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308d der Solvency Richtlinien 2009/138/EG wird für die MBV nicht angewendet.

D.3 Sonstigen Verbindlichkeiten

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die sonstigen Verbindlichkeiten der MBV, die dann nachfolgend erläutert werden.

	Solvency II 2018 kEUR	HGB 2018 kEUR	Abweichung 2018 kEUR	Solvency II 2017 kEUR	HGB 2017 kEUR	Abweichung 2017 kEUR
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	796	783	13	736	716	20
Rentenzahlungsverpflichtungen	55	43	12	31	23	9
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	66.522	66.268	254	50.585	50.412	172
Latente Steuerschulden	655	-	655	310	-	310
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	-	2.101	(2.101)	1.152	1.152	-
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	-	2.705	(2.705)	-	-	-
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	8.766	8.766	-	3.804	3.804	-
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	1	1	-	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	76.795	80.667	(3.872)	56.618	56.107	511

D.3.1 Rentenzahlungsverpflichtungen

„Rentenzahlungsverpflichtungen“ werden in der Solvency II-Bilanz nach dem Internationalen Accounting Standard IAS 19 bilanziert, während in der HGB Bilanz die handelsrechtlichen Vorschriften angewendet werden. Die Rentenzahlungsverpflichtungen werden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens bilanziert. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Rentenzahlungsverpflichtungen nicht verändert.

D.3.2 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Position „Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen“ mit einer Laufzeit größer einem Jahr werden in der Solvency II-Bilanz abgezinst und nach den Grundsätzen von IAS 37 berechnet. Die Rückstellungen in der HGB Bilanz werden nach den handelsrechtlichen Grundsätzen bewertet, sodass ein Bewertungsunterschied entsteht (796 kEUR in der Solvency II-Bilanz und 783 kEUR in der HGB Bilanz). Die „Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen“ bestehen größtenteils aus „Personal- und Sozialrückstellungen“. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen nicht verändert.

D.3.3 Depotverbindlichkeiten

Die „Depotverbindlichkeit“ gegenüber dem Rückversicherer wird für den Anteil der Laufzeit größer als ein Jahr diskontiert. Der daraus resultierende Unterschiedsbetrag zwischen HGB Bilanz (66.268 kEUR) und Solvency II-Bilanz (66.522 kEUR) ergibt sich aus dem negativen Diskontierungseffekt zum 31.12.2018. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Depotverbindlichkeiten nicht verändert.

D.3.4 Latente Steuerschulden

Für weitere Informationen hinsichtlich der Definition und Bewertung der latenten Steuerschulden verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel „Latente Steueransprüche“.

D.3.5 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die „Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern“ bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Versicherungsvermittler. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Annahmen für die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern verändert.

Die Position „Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern“ ist in der Solvabilitätsübersicht in der Position „Versicherungstechnische Rückstellungen“ berücksichtigt, da es sich um noch nicht überfällige Verbindlichkeiten handelt. Aus diesem Grund erfolgt auch die Bewertung dieser Position in der Solvabilitätsübersicht nicht mit dem HGB-Wert.

Die oben genannte Zuordnung stellt die Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB dar.

D.3.6 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die „Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)“ weisen größtenteils Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und externen Lieferanten aus. Ein weiterer Bestandteil sind Verbindlichkeiten bezüglich des Ergebnis- und Gewinnabführungsvertrag gegenüber der Daimler Insurance Services GmbH (3.892 kEUR). Die Bewertung dieses Postens erfolgt in der Solvabilitätsübersicht mit dem HGB-Wert, daher bestehen keine Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) nicht verändert.

D.3.7 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Die „Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern“ beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückversicherer Daimler Re Insurance S.A. Luxembourg. Die „Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern“ zum 31.12.2018 beträgt 0 EUR (Vj. 0 EUR). In dem Jahresabschluss nach HGB beträgt diese Position zum 31.12.2018 2.705 kEUR. Hierunter fallen die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherer, die mit dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft im Zusammenhang stehen. Zum Stichtag 31.12.2018 handelt es sich um die Schuldsalden, die sich aus den laufenden Abrechnungen mit den Rückversicherern ergeben.

Der Unterschied in der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB bezieht sich auf die Zuordnung den noch nicht überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherung. In der Solvabilitätsübersicht sind diese Positionen in der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern verändert im Sinne von oben genannten Bewertungsunterschieden.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die MBV wendet keine alternativen Bewertungsmethoden gemäß DVO 2015/35 Artikel 10 Absatz 5 an.

D.5 Sonstige Angaben

Eventualverbindlichkeiten liegen bei der MBV nicht vor.

E. Kapitalmanagement

Die MBV richtet ihr Kapitalmanagement an der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) mit Eigenmitteln aus. Zu diesem Zweck hat die MBV eine interne Zielquote in Höhe von 125 % für den SCR definiert, welche deutlich oberhalb der aufsichtsrechtlich erforderlichen SCR Bedeckungsquote liegt. Die Ausstattung mit zusätzlichen Eigenmitteln ermöglicht eine angemessene Steuerung des Geschäfts und bietet zugleich einen Schutz gegen negative kurzfristige Marktbewegungen. Die Einhaltung der definierten SCR Quoten wird zudem im Rahmen des Risikomanagements über das Limitsystem der Gesellschaft überwacht.

Der ORSA Prozess ermöglicht eine ausreichende Überprüfung der Kapitalausstattung für die nachfolgenden Jahre, sodass eine Eigenmittelsteuerung sichergestellt ist. Darüber hinaus erlaubt die quartalsweise Berichterstattung im Rahmen der QRT eine hinreichende und regelmäßige Bewertung der Eigenmittel innerhalb des Geschäftsjahres.

Grundlage für den ORSA Bericht mit Ausblick auf die kommenden 3 Jahre bildet der Planungsprozess der Gesellschaft. Damit sind sowohl die Geschäftsstrategie, als auch das Geschäftsmodell angemessen im Kapitalmanagement der MBV berücksichtigt.

E.1 Eigenmittel

Eigenmittel und Einstufung der Eigenmittelbestandteile in Tiers:

Eigenmittel

	Solvency II 2018 kEUR	Solvency II 2017 kEUR	Abweichung kEUR
Grundkapital	2.500	2.500	-
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	42.500	32.500	10.000
Ausgleichsrücklage	2.025	1.343	681
Tier 1 Eigenmittel	47.025	36.343	10.681

Das Eigenkapital nach HGB (Grundkapital und auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) wird als „Tier 1“ Eigenmittel gemäß DVO 2015/35 Artikel 69 eingestuft.

2.500 kEUR bilden das Stammkapital und sind als „Grundkapital“ ausgewiesen. Die Rücklagen i.H.v. 42.500 kEUR sind als „Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio“ gebucht. Aufgrund der Ergebnisse aus dem ORSA 2018 hat die MBV eine Eigenkapitalerhöhung durchgeführt, um auch zukünftig und unter Berücksichtigung der strategischen Ziele, über eine adäquate Eigenmittelausstattung zu verfügen. Die Eigenkapitalerhöhung i.H.v. 10.000 kEUR wurde in der Position „Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio“ gebucht. Das HGB Ergebnis wird durch den EAV an die DIS abgeführt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen HGB Bilanz und Solvency II-Bilanz wird ebenso unter „Tier 1“ Eigenmittel betrachtet und als Ausgleichsrücklage ausgewiesen.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage erklärt sich durch die unten dargestellten Abweichungen zwischen der HGB Bilanz und der Solvency II-Bilanz.

Eigenmittel Solvency II in kEUR

Eigenmittel HGB	(I)	45.000
Marktwert Aktiva Anpassung	(1)	3
Immateriale Vermögenswerte	(2)	(1.480)
Best Estimate Anpassung	(3)	5.669
Risiko Marge	(4)	(1.233)
Andere Rückstellungen	(5)	(25)
Depotverbindlichkeit	(6)	(254)
Latente Steuern (+ Aktive / - Passive)	(7)	(655)
Ausgleichsrücklage	(II)=(1)+...+(7)	2.025
Eigenmittel Solvency II	(III)=(I)+(II)	47.025

Als Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind die folgenden Bestandteile zu erläutern:

- Immaterielle Vermögenswerte: Nach Artikel 12 DVO sind immaterielle Vermögenswerte in der Solvency II-Bilanz mit 0,00 EUR zu bewerten. Der Posten wird in der HGB Bilanz mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert, der Wert beträgt 1.480 kEUR.
- Best estimate Anpassung: Für die detaillierte Beschreibung der verweisen wir auf das Kapitel „Solvency II Rückstellungen im Vergleich zu HGB Rückstellungen“ dieses Berichts.
- Risiko Marge: Bei der Bewertung nach den Grundlagen des HGB besteht keine Risikomarge. Die Risikomarge besteht damit nur unter der Bewertung für die Solvency II Bilanz.

SolvenzQuote (SCR Bedeckungsquote)

	Solvency II 2018 kEUR	Solvency II 2017 kEUR
Eigenmittel Tier 1	47.025	36.343
SCR	25.006	19.350
Solvenz Quote	188,1%	187,8%

MCR Bedeckungsquote

	Solvency II 2018 kEUR	Solvency II 2017 kEUR
Eigenmittel Tier 1	47.025	36.343
MCR	6.252	4.838
MCR Bedeckungsquote	752,2%	751,3%

Für die MBV liegen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Übertragbarkeit von Eigenmitteln keine wesentlichen Beschränkungen vor.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung unterliegt noch der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden.

Die Voraussetzungen für die SCR- bzw. MCR-Berechnung sowie die zugrunde liegende Vorgehensweise sind in den Absätzen unten dargestellt.

E.2.1 Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)

Die nachfolgende Tabelle zeigt den SCR auf:

SCR

	Solvency II 2018 kEUR	Solvency II 2017 kEUR	Abweichung kEUR
Marktrisiko	7.485	5.518	1.967
Gegenparteausfallsrisiko	4.373	4.421	(48)
Nichtlebensrisiko	17.362	12.602	4.760
Diversifikation	(6.114)	(4.892)	(1.222)
BSCR	23.105	17.648	5.456
Operationelles Risiko	2.556	2.012	544
Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern	(655)	(310)	(345)
SCR	25.006	19.350	5.656

Die Berechnung des SCR wird auf Grundlage der folgenden Module berechnet:

- Marktrisikomodul
 - Das Marktrisiko besteht aus:
 - dem Zinsrisiko. Es liegen die EIOPA Zinskurven (zentral, up, down, ohne Volatilitätsanpassung) sowohl für Vermögenswerte (Anleihen) als auch Verbindlichkeiten (Technische Rückstellungen) zu Grunde,
 - dem Aktienrisiko Typ 1. Es liegt die symmetrische Anpassung nach EIOPA zu Grunde,
 - dem Spreadrisiko. Für Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, EU Staatsanleihen und andere Staatsanleihen basiert das Spreadrisiko auf der durchschnittlichen Laufzeit und dem Rating der Vermögenswerte,
 - dem Währungsrisiko in USD,
 - dem Konzentrationsrisiko. Es werden die durchschnittlichen Laufzeit und das Rating der Vermögenswerte einbezogen.
 - Zur Bestimmung des Marktrisikos wurde der Look-through Ansatz für den Spezial-AIF gewählt.

SCR Marktrisiko

	Solvency II 2018 kEUR	Solvency II 2017 kEUR	Abweichung kEUR
Zinsrisiko	3.190	1.618	1.407
Aktienrisiko	2.191	2.436	(244)
Spreadrisiko	4.970	3.062	1.908
Fremdwährungsrisiko	0	289	(289)
Konzentrationsrisiko	86	474	(388)
Diversifikation	(2.953)	(2.361)	(495)
SCR Marktrisiko insgesamt	7.485	5.518	1.967

- Gegenparteausfallrisikomodul (Typ 1 und 2)
 - Das Ausfallrisiko Typ 1 ist auf Basis der verschiedenen Positionen berechnet:
 - Cash Pooling-Konto bei der Daimler AG,
 - Bankguthaben,
 - Loss Given Default der Daimler Re Insurance S.A. Luxembourg.
 - Das Ausfallrisiko Typ 2 wird auf Basis der überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern berechnet.
- Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul
 - Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko
Das Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko entspricht dem „Premium & Reserve“ Sub-Modul.

Die Berechnung des „Premium & Reserve“ Sub-Modul erfolgt nach dem in der Standardformell vorgegebenen Faktoransatz. Hierzu wird für jeden Geschäftsbereich ein Volumenträger für das Prämien- und das Reserverisiko berechnet. Aus den in der Standardformel vorgegebenen Standardabweichungen je LOB und Risiko und den Volumenträgern als Risikogewichte wird eine kombinierte Standardabweichung berechnet. Das Produkt aus der kombinierten Standardabweichung, der Summe der Volumenträger und 3 (wegen der Lognormalverteilungsannahme) ergibt das Prämien- und Reserverisiko.

Die Berechnung berücksichtigt das künftige Prämienvolumen und die aktuellen Prämienrückstellungen sowie die Schadenrückstellungen.

- Nichtlebenskatastrophenrisiko
Für Geschäftsbereich „Verschiedene finanzielle Verluste“ ist gemäß Artikel 135, DVO 2015/35 das Untermodul sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko zu berücksichtigen.
- Stornorisiko
Trotz der Kurzfristigkeit des Risikos und der Unwesentlichkeit der Stornorückstellungen, ist das Stornorisiko in der SCR Berechnung gemäß Artikel 118, DVO 2015/35 zu berücksichtigen.
- Operationelles Risiko
Die Kapitalanforderung für das Modul operationelles Risiko errechnet sich auf Basis der Standardformel gemäß Artikel 204 DVO 2015/35.
- Risikomindernde Wirkung der latenten Steuern
Die risikomindernde Wirkung der latenten Steuern unterstellt, dass im Falle eines Risikoeintritts das steuerliche Betriebsergebnis um diesen Betrag gemindert wird und somit im Jahr des Risikoeintritts und in den Folgejahren die Ertragssteuerlast entsprechend mindert. Die MBV hat die Kappung der risikomindernden Wirkung in Höhe des Überhangs der passiven latenten Steuern, über die aktiven latenten Steuern angesetzt (655 EUR).

Genutzte Vereinfachungen für die Solvency II Berechnungen

- Die Risikomarge wurde gemäß Artikel 58 a) DVO 2015/35 berechnet.
- Die Gegenparteiausfallberichtigung, die in Artikel 81 Solvency Richtlinien 2009/138/EC beschrieben ist, wird gemäß Artikel 61 DVO 2015/35 berechnet.

Unternehmensspezifische Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG werden für die MBV nicht angewendet.

E.2.2 Mindestkapitalanforderung (MCR)

Der MCR berechnet sich wie folgt:

MCR	Solvency II 2018 kEUR	Solvency II 2017 kEUR	Abweichung kEUR
Lineare Berechnung des MCRs	5.121	4.041	
25,0 % * SCR	6.252	4.838	
45,0 % * SCR	11.253	8.708	
AMCR	2.500	2.500	
MCR	6.252	4.838	1.414

Relevante Daten, welche der Berechnung der Mindestkapitalanforderung zu Grunde liegen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und die gebuchten Prämien in den letzten zwölf Monaten nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge. Die Mindestkapitalanforderung für die MBV wird mittels der in den Solvency-II-Bestimmungen beschriebenen Methode berechnet. Die minimale Berechnung des MCRs (25 % des SCR-Betrags) ist höher als die lineare Berechnung des MCRs für Nichtlebensversicherungsunternehmen, und höher als die minimale Anforderung in Höhe von 2.500 kEUR. Daher entspricht der Wert von 6.252 kEUR (Vj. 4.838 EUR/4.838 kEUR) der MCR-Anforderung für die Betrachtung zum 31.12.2018.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Dementsprechend findet dieser Punkt keine Anwendung für die MBV.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und verwendeten internen Modellen

Die MBV verwendet die Standardformel. Daher ergeben sich keine Unterschiede durch die Verwendung eines internen Modells.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung werden bei der MBV eingehalten.

E.6 Sonstige Angaben

Es sind keine sonstigen Angaben zu berichten.

F. Genehmigung des Vorstandes

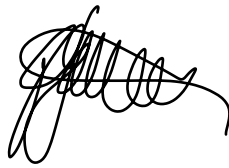
Die hiermit im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Berichtswesens zu veröffentlichenden Unterlagen sind vor Übermittlung durch den Vorstand der MBV am 12.04.2019 genehmigt worden.

Stuttgart, 12. April 2019

Mercedes-Benz Versicherung AG
Der Vorstand



Gerd Kaiser



Andreas Roth

Rebecca Schertle

G. Anlagen

G.1 Anlage 1 – Geldbeträge

Die MBV gibt ihre Geldbeträge in tausend Einheiten und der Währung Euro an.

Die Rundung erfolgt hier kaufmännisch und wird ohne Nachkommastellen dargestellt. Die Abkürzung für die Einheit Tausend EUR erfolgt durch den Buchstaben „k“.

G.2 Anlage 2 – Bonitätskategorien

Bonitäts- stufe	Status	Bonitätsrisiko
1	Investment Grade (IG)	geringstes Ausfallrisiko
2		- geringes Ausfallrisiko bzw. - geringes Ausfallrisiko; negative Wirtschaftsentwicklung hat Auswirkungen auf die Bonität
3		mittleres Ausfallrisiko; anfällig gegenüber negativer Wirtschaftsentwicklung
4	Sub-Investment Grade	hohes Ausfallrisiko; befriedigende Sicherheit; Tilgung und Zins zu erbringen
5		sehr hohes Ausfallrisiko; geringe Sicherheit für Zins und Tilgung
6		- nur bei günstiger Entwicklung droht kein Zahlungsausfall bzw. - hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls bzw. - Zahlungsausfall

G.3 Anlage 3 – Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
AG	Aktiengesellschaft
AIF	Alternativer Investmentfonds
ALM	Asset Liability Management
AR	Allgemeine Regelung
AR Risk	Allgemeine Regelung zum Risikomanagement der MBV
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCM	Business Continuity Management
BCP	Business Continuity Plan
BSCR	Basissolvenzkapitalanforderung (Basis Solvency Capital Requirement)
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
CMS	Content Management System
CO	Contract Owner
COO	Chief Operating Officer
CRO	Chief Risk Officer
CUO	Chief Underwriting Officer
DIS	Daimler Insurance Services GmbH
DRe	Daimler Re Insurance S.A. Luxembourg
DVO	Delegierte Verordnung
EAV	Ergebnisabführungsvertrag
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
Fit & Proper	Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit
FSO	Fachlicher Systemeigner
Ggf.	Gegebenenfalls
GVR	Globale Vergütungsrichtlinie
i.S.	im Sinne
i.W.	im Wesentlichen
IKS	Internes Kontrollsystem
kEUR	Tausend Euro
KPI	Key Performance Indicator
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
LEM	Loss Event Management
LoB	Line of Business (Sparte)
MBV	Mercedes-Benz Versicherung AG
MCR	Minimum Capital Requirements
o.g.	oben genannt
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment

QRT	Qualitative Reporting Templates
RMC	Risikomanagement Komitee (Risk Mgmt Committee)
RTF	Risikotragfähigkeitskonzept
SCR	Solvency Capital Requirements
SF	Solvency II Standardformel
TLoD	Three Lines of Defense (Drei Verteidigungslinien)
TLoDM	Three-Lines-of-Defense-Modell
TSO	Technischer Systemeigner
u.a.	unter anderem
URCF	unabhängige Risikokontrollfunktion
v.a.	vor allem
VAIT	Versicherungsanforderungen an die Informationstechnik
Vj.	Vorjahr
VmF	Versicherungsmathematische Funktion
z.B.	zum Beispiel

H. Anhang 1

S.02.01.02 Bilanz

S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

S.17.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

S.19.01.21 Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

S.23.01.01 Eigenmittel

S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	0
R0050	
R0060	0
R0070	86.001
R0080	
R0090	
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0170	
R0180	86.001
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	42.922
R0280	42.922
R0290	42.922
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	0
R0370	0
R0380	
R0390	
R0400	
R0410	75.744
R0420	18
R0500	204.684

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	80.864
R0520	80.864
R0530	
R0540	79.630
R0550	1.233
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	796
R0760	55
R0770	66.522
R0780	655
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	0
R0830	0
R0840	8.766
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	1
R0900	157.659
R1000	47.025

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320				77.447				
R0330				40.816				
R0340				36.631				

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensve rsicherungsve rpflichtungen gesamt	
	Rechtsschut zversicherung ng	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproporti onale Krankenrück versicherung	Nichtproporti onale Unfallrückver sicherung	Nichtproportiona le See-, Luftfahrt- und Transportrückver sicherung		Nichtproport ionale Sachrückvers icherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0320			3.417					80.864
R0330			2.106					42.922
R0340			1.311					37.942

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungs-
ungsjahr

Z0020	Accident year [AY]
--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr C0170	Summe der Jahre C0180
	0 C0010	1 C0020	2 C0030	3 C0040	4 C0050	5 C0060	6 C0070	7 C0080	8 C0090	9 C0100	10 & + C0110		
Vor	R0100	R0160	R0170	R0180	R0190	R0200	R0210	R0220	R0230	R0240	R0250		
N-9													
N-8													
N-7													
N-6													
N-5													
N-4													
N-3													
N-2	R0230	5.700	1.551	25								25	7.277
N-1	R0240	22.822	3.103									3.103	25.925
N	R0250	30.866										30.866	30.866
Gesamt	R0260											33.995	64.068

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		C0360		
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300				
Vor	R0100												R0100		
N-9	R0160												R0160		
N-8	R0170												R0170		
N-7	R0180												R0180		
N-6	R0190												R0190		
N-5	R0200												R0200		
N-4	R0210												R0210		
N-3	R0220												R0220		
N-2	R0230	1.898	1	298									R0230	299	
N-1	R0240	3.398	1.222										R0240	1.226	
N	R0250	7.419											R0250	7.444	
													Gesamt	R0260	8.969

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
R0500	47.025	47.025			0
R0510	47.025	47.025			
R0540	47.025	47.025	0	0	0
R0550	47.025	47.025	0	0	
R0580	25.006				
R0600	6.252				
R0620	1.8805				
R0640	7.5221				

	C0060
R0700	47.025
R0710	
R0720	
R0730	45.000
R0740	
R0760	2.025
R0770	
R0780	920
R0790	920

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	7.485	 	
R0020	4.373	 	
R0030			
R0040			
R0050	17.362		
R0060	-6.114	 	
R0070	0	 	
R0100	23.105	 	

	C0100
R0130	2.556
R0140	0
R0150	-655
R0160	
R0200	25.006
R0210	
R0220	25.006
	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	5.121		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	35.519	27.574	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	1.190	1.378	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	R0200	0		
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	5.121
SCR	R0310	25.006
MCR-Obergrenze	R0320	11.253
MCR-Untergrenze	R0330	6.252
Kombinierte MCR	R0340	6.252
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.500
	C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	6.252

Mercedes-Benz Versicherung AG
Siemensstraße 7
70469 Stuttgart

www.mercedes-benz-versicherung.de